

Managementplan

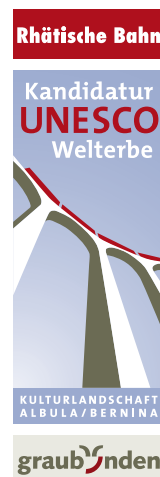
Kandidatur UNESCO-Welterbe

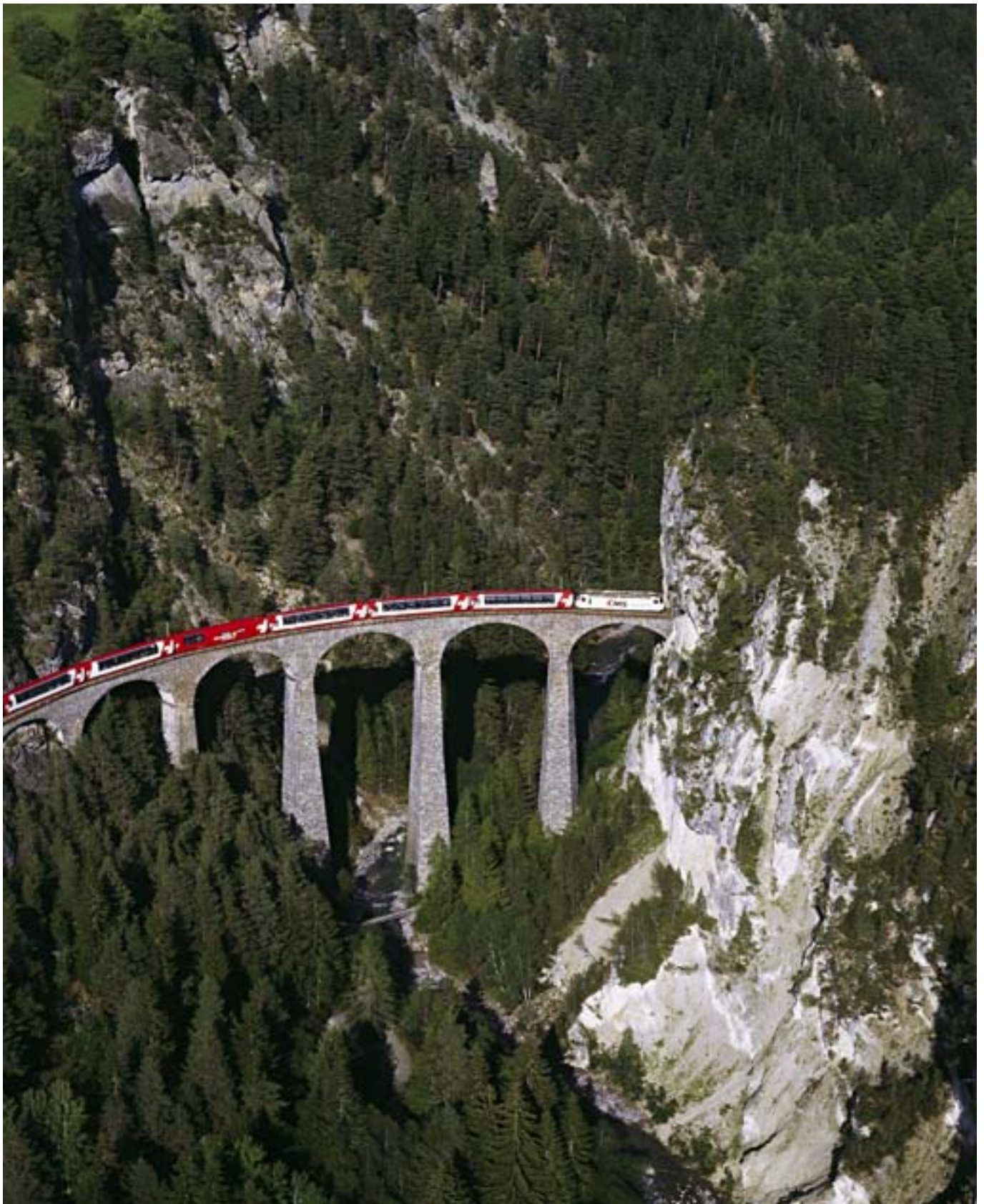
Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina

Schweiz/Italien

21. Dezember 2006

Nr. 1/26



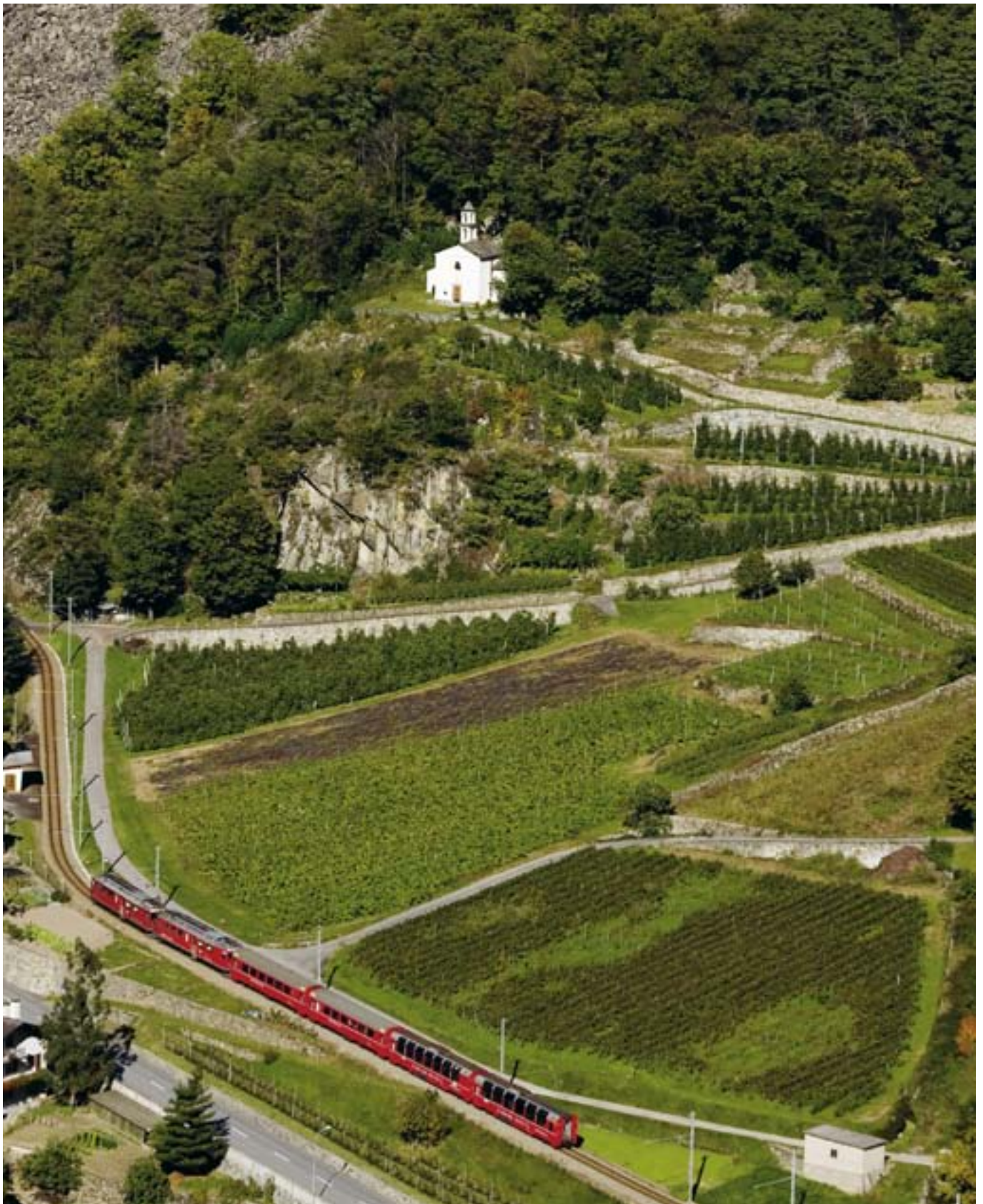


Albulastrecke > Glacier Express auf dem
Landwasser Viadukt bei Filisur.
D. Enz/Rhätische Bahn

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	> 5
1. Einleitung	> 9
2. Vorgeschlagene Erklärung zum aussergewöhnlichen universellen Wert	> 13
3. Leitbild für das Management	> 19
4. Struktur und Organisation des Managements	> 23
4.1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	> 25
4.1.1 Memorandum of Understanding	> 26
4.2 Verein Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina	> 29
4.2.1 Statuten	> 30
4.2.2 Akteure	> 38
5. Finanzierung	> 39
6. Handlungsplanung	> 43
6.1 Nachhaltige Entwicklung	> 46
6.1.1 Begriffsklärung: Nachhaltigkeit	> 46
6.1.2 Verständnis und Definition der Nachhaltigkeit für die Welterbestätte	> 46
6.2 Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen	> 51
6.2.1 Aktionsbereich 1: Bahn	> 52
6.2.2 Aktionsbereich 2: Kulturlandschaft	> 54
6.2.3 Aktionsbereich 3: Ökonomie/Tourismus	> 56
6.2.4 Aktionsbereich 4: Organisation	> 58
6.2.5 Aktionsbereich 5: Zusammenarbeit	> 60
7. Instrumente und Grundlagen	> 61
7.1 Umsetzung des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung	> 63
7.1.1 Gesetzlicher Schutz und Planung	> 63
7.1.2 Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans	> 65
7.1.3 Verantwortungsbereiche	> 67
7.2 Monitoring und Controlling	> 69
8. Unterschriften der Vertragsstaaten	> 71
Anhang	
Wichtigste Grundlagen (Gesetze, Inventare, Planungen)	> 75

Zusammenfassung



Berninastrecke > Linienführung
entlang der Obstkulturen unterhalb
Campascio.
A. Badrutt/Rhätische Bahn

Zusammenfassung

Der Managementplan legt in formeller Hinsicht für die grenzüberschreitende Kandidatur Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina die internationale Zusammenarbeit und die Organisationsstruktur fest. In materieller Hinsicht definiert er das Leitbild und die Ziele für die zukünftige Entwicklung der Stätte und bestimmt Massnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung der Stätte dienen.

Zahlreiche Verwaltungsstellen in der Schweiz und Italien setzen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Planungen für den Schutz und die Entwicklung der Bahnlinie und der Kulturlandschaft um. Diese Aufgaben sind komplex und die Konvention zum Schutz von Natur- und Kulturgütern der Welt erfordert besondere Massnahmen. Auf nationaler Ebene haben die zuständigen Fachbehörden der Schweiz und Italiens ein «Memorandum of Understanding» über ihre zukünftige Zusammenarbeit abgeschlossen. Für die konkreten Arbeiten wird ein neues Organ gegründet: Es hat die rechtliche Form eines Vereins, dessen Aktivitäten und Kompetenzen in verbindlichen Statuten festgelegt sind. In ihm können alle Beteiligten (Verwaltungsstellen des Staates, Gemeinden, Eigentümer, Nichtregierungsorganisationen, weitere Interessierte) vertreten sein. Zur Bearbeitung der unterschiedlichen fachlichen Fragen und zur Entwicklung von Massnahmen werden verschiedene interdisziplinäre Fachausschüsse gebildet, die das notwendige Fachwissen und die Kompetenzen zur Umsetzung besitzen.

Zum Zeitpunkt der Kandidatur wurde aufgrund des ausgearbeiteten Leitbildes eine Charta formuliert, die im Sinne einer Präambel Bestandteil der Vereinsstatuten ist und die alle Beteiligten unterzeichnen. Unter Berücksichtigung des Konzeptes der nachhaltigen Entwicklung sind für unterschiedliche Themenbereiche Ziele formuliert worden, aus denen Handlungsfelder und umzusetzende Massnahmen hervorgehen.

Dieser Hauptteil des Managementplanes und namentlich die beschlossenen Massnahmen werden als rollende Planung verstanden und – in der koordinierenden Diskussion des Vereins mit allen Beteiligten – laufend weiterentwickelt. Daneben ist der Verein für die Überwachung der Qualität der Stätte verantwortlich. Indikatoren erlauben ein Monitoring und Controlling.

Das Management der Stätte wird über bereits bestehende und zugesicherte Beiträge der öffentlichen Hand und über Leistungen der Rhätischen Bahn finanziert. Die Finanzierung des Vereins erfolgt über abgestufte Mitgliederbeiträge: Die lokalen Beteiligten, allen voran die Gemeinden, sind auf diese Weise auch finanziell in das Management ihrer Stätte eingebunden.

Schliesslich verweist der Managementplan auf die gesetzlichen Grundlagen, raumplanerischen Instrumente und bestehenden administrativen Strukturen, mit denen die Massnahmen umgesetzt werden.

1. Einleitung



Berninastrecke > Die offene Kehre von Montebello erlaubt faszinierende Ausblicke auf den Morteratschgletscher.
A. Badrutt/Rhätische Bahn

1. Einleitung

Der Managementplan legt dar, wie der aussergewöhnliche universelle Wert der Stätte Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina mit einer partizipativen Struktur erhalten wird.

Wie in Kapitel 5 des Kandidaturdossiers dargestellt, bestehen zum Schutz der Stätte rechtliche und planerische Massnahmen, die von verschiedenen Verwaltungsstellen umgesetzt bzw. überwacht werden. Durch die föderalistische Struktur der Schweiz sind die entsprechenden Kompetenzen an Institutionen verschiedener staatlicher Ebenen delegiert. Für den italienischen Teil der Strecke (Gemeinde Tirano) sind die dortigen staatlichen Stellen verantwortlich. Die Aufgaben des Managements betreffen nicht die Umsetzung des bestehenden rechtlichen Schutzes im engeren Sinn (dafür sind die rechtlich legitimierten, staatlichen Stellen zuständig), sondern vielmehr die auf die Qualitäten des Welterbes ausgerichtete Koordination aller in der Stätte ausgeführten Tätigkeiten. Zudem übernimmt das Management spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Nominierung, die sich bisher nicht stellten oder zu wenig wahrgenommen wurden. Dazu gehört beispielsweise die möglichst breite Vermittlung der Werte und Ziele des UNESCO-Welterbes gegenüber den Bewohnern selbst, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Auch in einem bestehenden, engen Regelungssystem wie jenem der Schweiz und Italiens verstärkt eine hohe öffentliche Sensibilisierung für die Anliegen des Kultur- und Naturerbes – und damit ein grosses öffentliches Interesse, dieses zu erhalten – den gesetzlichen und planerischen Schutz. Der erste Teil des vorliegenden Management-

plans beschreibt die Management-Strukturen. Für das Management der Stätte müssen alle handelnden Personen zusammenarbeiten und ihre Aufgaben koordinieren. Verwaltungsstellen, Eigentümer, Nutzer und unabhängige Organisationen können interdisziplinäre Projekte gemeinsam durchführen. Als Trägerschaft für die Stätte ist ein Verein, in dem auch die staatlichen Stellen vertreten sind und der grundsätzlich allen Interessierten offensteht, die am besten geeignete Rechtsform. Die Funktionsweise des Vereins ist in verbindlichen Statuten geregelt. Mit der Mitgliedschaft verpflichten sich alle Beteiligten in einer Charta (Präambel) zur Zusammenarbeit und Respektierung der Werte des Welterbes. Der internationale Rahmen des gemeinsamen Managements zwischen der Schweiz und Italien wurde auf nationaler Ebene durch ein «Memorandum of Understanding» gesetzt. Durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Tirano im Verein – wie auch die Mitgliedschaft jeder anderen Gemeinde im Perimeter des Welterbes – ist die konkrete Zusammenarbeit in lokalen und regionalen Projekten gewährleistet.

Der zweite Teil des Managementplans ist als Arbeitsplanung für den Verein und seine Mitglieder zu verstehen. Was die Trägerschaft der Stätte unter dem zentralen Begriff «nachhaltige Entwicklung» versteht, wird im Managementplan definiert. Diese Definition setzt voraus, dass die Rhätische Bahn in der «lebendigen Kulturlandschaft» Albula/Bernina ein einzigartiges Kulturdenkmal ist. Es kann demnach nicht museal und ohne Funktion erhalten werden, sondern die Bahn muss als alltägliches, öffentliches Ver-

kehrsmittel in einer genutzten und gepflegten Kulturlandschaft funktionieren.

Die Arbeitsplanung zeigt auf, auf welche Weise das Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina langfristig erhalten werden soll. Die Stätte wird einerseits durch die bestehenden und neu zu schaffenden Schutzmassnahmen gesichert (vgl. Ordner «Dossier», Kap. 5), andererseits durch eine aktive und dynamische Weiterentwicklung, die sich an den Grundsätzen der zuvor spezifisch definierten nachhaltigen Entwicklung ausrichtet. Für die ausführliche Beschreibung der einzigartigen Werte gemäss den Richtlinien der UNESCO Guidelines des Weltkulturgutes wird auf das umfangreiche und wissenschaftlich detailliert ausgearbeitete Kandidaturdossier verwiesen. Der Managementplan richtet sich an die kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Verwaltungsstellen, an die Bevölkerung, an die Umwelt- und Kulturverbände, an die Wirtschaft, an die Wissenschaft und allgemein an alle interessierten Kreise, die an Schutz und Nutzung des Weltkulturgutes Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina beteiligt und interessiert sind. Insbesondere stellt der Managementplan aber für die Trägerschaft eine Verpflichtung dar und dient als Umsetzungsinstrument.

2. Vorgeschlagene Erklärung zum aussergewöhnlichen universellen Wert



Albulastrecke > Eintritt der Bahn ins
Engadin bei Bever.
A. Badrutt/Rhätische Bahn

2. Vorgeschlagene Erklärung zum aussergewöhnlichen universellen Wert

Der Vorschlag «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» umfasst die Eisenbahnlinie als technisches Denkmal sowie integrativ die in ihren Grenzen präzise definierte umgebende Kulturlandschaft. Der grenzüberschreitende Perimeter der Stätte widerspiegelt alle sich wechselseitig beeinflussenden baulichen, technischen, kulturellen und natürlichen Faktoren des Phänomens Eisenbahn in einem weiteren Kontext.

Der aussergewöhnliche universelle Wert der «Rhätischen Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» kann mit mehreren Argumenten begründet werden:

Die Bahn und die umgebende Landschaft bilden ein sich gegenseitig bedingendes *Gesamtkunstwerk*. Der Bau der Bahnlinie wurde durch ein ungemein kreatives Ausnutzen von technischen, wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen möglich: Auf politischer Ebene war der Zusammenhalt der unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Gebiete des Kantons Graubünden ein wichtiges Ziel; dieser konnte mit dem Bahnbau gefördert werden. Die Albulalinie wurde zwar der Topographie wegen als Schmalspurbahn angelegt, dennoch aber wie eine (normalspurige) Hauptlinie konzipiert und betrieben. Das Ziel war die einfache Erreichbarkeit des Engadins, und zwar im Sommer wie im Winter. So trug die Bahn zur Weiterentwicklung eines neuen Wirtschaftszweiges bei – des Winter(sport)tourismus; der Tourismus als solcher sollte in der Folge zur Leitbranche der Region avancieren. Die Bahnlinie wurde subtil in die vielfältige Kulturlandschaft eingebettet und

wirkt bis heute als Bereicherung. Die Berninabahn konnte als Produkt des auf italienische Initiative entstehenden Kraftwerkbaus und der Energiegewinnung für die lombardische Metropole Mailand realisiert werden und nutzte das dadurch verfügbare Kapital aus. Zudem sollten die Belange des Tourismus Berücksichtigung finden und das Trasse so angelegt werden, dass sich vom fahrenden Zug aus ein Bergerlebnis einstellen konnte. Dieser speziellen Ausgangslage wurde mit der Anwendung einer neuen Technologie begegnet, die Hochgebirgsbahn nämlich als elektrische Überlandbahn gebaut. Die «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» ist ein aussergewöhnliches Beispiel eines Meisterwerks, das durch einzigartiges, vielfältiges Zusammenspiel von Wirtschaft, Politik, Technik, Kultur und Natur erschaffen werden konnte.

In ihrer Komplementarität – durch die Kombination zweier verschiedener Gattungen von Gebirgsbahnen, einerseits mit Scheiteltunnel (und den bautechnisch ebenfalls aufwändigen Spiraltunnels) und andererseits als offen über einen Pass geführte Überlandbahn – ist die Albulala/Bernina-Linie ein zugleich einzigartiges wie typisches, herausragendes Beispiel einer Bahn im Gebirge. Sie ist von höchster baugeschichtlicher Bedeutung und Qualität; darin liegt auch ihre weltweite Anerkennung begründet, die ihr schon zur Zeit der Inbetriebnahme gezollt wurde. Von den bereits auf der Liste des Welterbes figurierenden Gebirgsbahnen unterscheidet sie sich wesentlich: Die Albulalinie stellt als aufwändig konstruiertes und handwerklich

exzellent erstelltes Meisterwerk den Typ der Gebirgsbahn aus der Glanzzeit des Eisenbahnzeitalters dar. Mit ihrer grossen Anzahl an steinernen, in Höhe und Länge variierenden Viadukten, den bautechnisch komplexen, teilweise übereinander liegenden Kehrtunnels sowie dem langen Scheiteltunnel, der architektonisch wertvollen und sorgfältigen Gestaltung der Hochbauten und schliesslich auch dem Betrieb weist sie alle Charakteristika einer Hauptlinie auf, auch wenn sie als Schmalspurbahn gebaut wurde. Bei der Berninabahn wiederum, einer elektrischen Überlandbahn in grosser Höhe und mit der extremen Steigung von 70 %, wurde technisches Neuland beschritten. Die Albula/Bernina-Strecke entspricht einem besonderen Typ von «Gebirgsbahn»: Auf lediglich rund 130 km und mit einer maximalen Höhendifferenz (1'550 bzw. 1'700 m) überwindet sie ein Gebirge in seiner Gesamtheit. Als grenzüberschreitende Linie bedeutet sie ein verbindendes Moment in einer trennenden Topographie: Auf kurzer Strecke durchfährt sie vielfältige Landschaftsformen und mehrere Klimazonen sowie drei verschiedene, sich in Sprache und Tradition unterscheidende Kulturräume.

Schon zur Zeit des Bahnbaus wurde die zu durchfahrende Landschaft als von aussergewöhnlicher, schutzwürdiger Qualität qualifiziert: Die adäquate Einpassung der Bahninfrastruktur wurde denn auch stark gewichtet, gleichzeitig war die Streckenführung selbst – vor allem im Falle der Berninabahn – darauf angelegt, die Landschaft dem Reisenden möglichst in ihrer ganzen Grossartigkeit zu präsentieren und ihm so ein Landschaftserlebnis zu bieten. Die baulich gestalteten Möglichkeiten zur Landschaftswahrnehmung während der

Bahnfahrt sowie die bereits während des Baus vorgenommene Landschaftsgestaltung durch die Bahn sind einzigartig. Auf kurzer Strecke können vielfältige und spektakuläre Naturphänomene, Kulturlandschaftstypen mit jeweils typischen agrikulturellen Nutzungen und sehr bedeutende Denkmäler erfahren werden: Von der hochalpinen Gletscherwelt der Bernina bis zum südlich geprägten Val Poschiavo und Veltlin, vom mondänen Tourismusort St. Moritz bis zur ursprünglichen alpinen Agrarlandschaft in Bergün/Bravuogn, vorbei an einer Vielzahl charakteristischer Profan- und Sakralbauten können die Reisenden, dank der modernen Technik, quasi im Zeitraffer den Alpenraum in seiner ganzen Reichhaltigkeit erfahren. Die «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» zeigt emblematisch diese Synthese von Natur, Kultur und Technik, die bedeutenden Einfluss auf die weltweite Rezeptionsgeschichte der Alpen ausgeübt hat. Sie kann als kulturgeschichtlich exemplarisch gelten. Gleichzeitig – und eng mit dem Aspekt der Landschaftswahrnehmung verbunden – ist das Gut hervorragendes Beispiel für die Entwicklung der touristisch geprägten, alpinen Kulturlandschaft. Die breite, ganzjährige Nutzung der Landschaft für den «Fremdenverkehr» wurde erst durch den Bahnbetrieb möglich. Qualitätsvolle kulturlandschaftliche Elemente wie Spazier- und Wanderwege, Aussichtspunkte mit mechanischen Aufstiegshilfen wie auf Muottas Muragl oder der bei seiner Erbauung höchstgelegene Golfplatz Europas in Samedan (1'700 m ü.M., gegründet 1893), sowie weitere bauliche Zeugen, wie die prägnanten Grand Hotels, machen diese Kulturlandschaft mit der Bahn zu einem ausserordentlichen Repräsentanten des alpinen Tourismus.

Die Kulturlandschaft Albula/Bernina ist in ihren prägenden Elementen ausserordentlich gut erhalten. Auch die ganze Bahninfrastruktur (Linienführung, Kunst- und Hochbauten) befindet sich in sehr gutem, originalem Zustand. Dies ist insofern einzigartig, als die Bahn nach wie vor voll in Funktion steht: Als Regelbahn täglich nach Fahrplan in Betrieb, dient sie wie vor 100 Jahren heute noch dem Personen- und Gütertransport. Sie verfügt ausserdem über einen einzigartigen Bestand an historischem Rollmaterial.

Während die UNESCO-Welterbestätte «Semmeringbahn» den Beginn der bahntechnischen Erschliessung von Gebirgen markiert, repräsentiert die Albula/Bernina-Linie die Glanzzeit des Gebirgsbahnbaues: Erst mit der Entwicklung von mechanischen Tunnelbohrmaschinen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnten lange Tunnelbauwerke sowie Spezialtunnel (z.B. Spiraltunnel) mit vertretbarem zeitlichen und finanziellen Aufwand errichtet werden. Der alpine Gebirgsbahnbau fand mit dem Ersten Weltkrieg sein Ende, danach wurden keine neuen alpenquerenden Bahnen mehr fertig gestellt; Spiraltunnel werden im heutigen Eisenbahnbau nicht mehr errichtet.

3. Leitbild für das Management



Berninastrecke > Bernina Express bei
Alp Grüm. Im Hintergrund der Palü-
gletscher
A. Badrutt/Rhätische Bahn

3. Leitbild für das Management

Alle Tätigkeiten und sämtliche im Rahmen des Managements der Stätte beschlossenen Massnahmen folgen einem Leitbild. Es bildet das Fundament für das Management der nominierten Welterbestätte: Die Ziele, die Handlungsfelder und die konkreten Massnahmen leiten sich daraus ab.

Schützen und Bewahren: Mit der Auszeichnung UNESCO-Weltkulturerbe geht der Wille einher, die weltweit einmalige Rhätische Bahnstrecke in der Kulturlandschaft Albula/Bernina langfristig zu erhalten. Durch einen behutsamen Umgang mit dem Denkmal werden die einzigartigen kulturhistorischen Charaktere der Bahn und der Kulturlandschaft Albula/Bernina dauerhaft bewahrt. Der Schutz und das Bewahren setzen eine nachhaltige Weiterentwicklung des Weltkulturerbes voraus.

Nachhaltigkeit: Sämtliche die Welterbestätte beeinflussenden Handlungen sollen dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgen.

Umgang mit der Bahn: Die Bahn als umweltschonendes Verkehrsmittel für die Berufs-, Freizeit- und Tourismusmobilität unterliegt dynamischen natürlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflussfaktoren. Mit einer qualitativ hochwertigen und den Einflussfaktoren angepassten Weiterentwicklung soll die Bahn ihrem Status als **aussergewöhnlichem Kulturdenkmal** entsprechend erhalten werden.

Umgang mit der Kulturlandschaft: Das symbiotische Zusammenspiel der Kulturlandschaft mit der Bahn ist wesentliches Kennzeichen der Welterbestätte. Durch eine angepasste Be-

wirtschaftung und dauerhafte Besiedlung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in der Kulturlandschaft Albula/Bernina die historische, von der traditionellen Nutzung geprägte Eigenart langfristig erhalten werden kann.

Identität und kulturelle Vielfalt: Die Bahnstrecke Albula/Bernina verbindet Kulturen, Sprachregionen und unterschiedliche Landschaftsräume. Die Bahn ist ein Symbol für die kulturelle und natürliche Vielfalt der Region und ist als Teil des kollektiven Gedächtnisses der Bewohnerinnen und Bewohner identitätsstiftend.

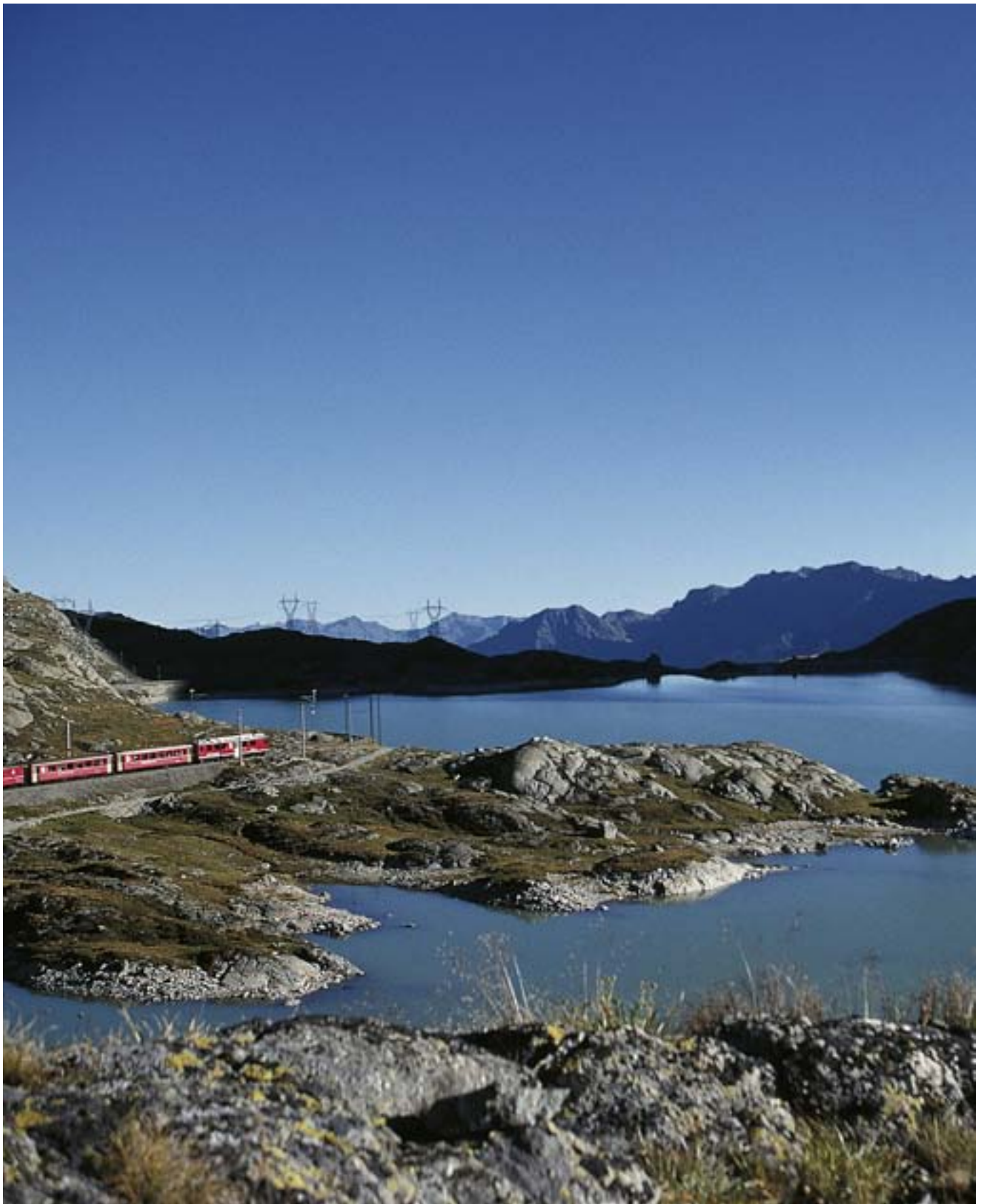
Sensibilisierung und Information: Die Werte und Ziele des Welterbes der UNESCO sollen anerkannt sein und verstanden werden. Die angestrebte nachhaltige Entwicklung soll authentisch sichtbar und erlebbar gemacht werden. Es soll die regionale Wertschöpfung gefördert und gleichzeitig die Bevölkerung und die weitere Öffentlichkeit für die Bewahrung des kulturellen Erbes sensibilisiert werden..

Internationale Stellung und Erlebbarkeit: Die Bahnstrecke in der Kulturlandschaft Albula/Bernina ist ein einzigartiges, international bedeutendes Kulturgut mit touristisch hoher Ausstrahlung. Dieser Sachverhalt wird intern und extern gezielt kommuniziert. Das Bewusstsein für das kulturelle Erbe wird bei der regionalen Bevölkerung an der Bahnlinie und im weiteren Umfeld verbessert und die Nutzung der Bahn gefördert. Für die Erlebbarkeit und touristische Nutzung der Welterbestätte werden entsprechende Angebote geschaffen.

4. Struktur und Organisation des Managements

4. Struktur und Organisation des Managements

4.1	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	> 25
4.1.1	Memorandum of Understanding	> 26
4.2	Verein Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina	> 29
4.2.1	Statuten	> 30
4.2.2	Akteure	> 38



Berninastrecke > Querung des Berninapassrückens entlang des Lago Bianco.
T. Keller/Rhätische Bahn

4. Struktur und Organisation des Managements

4.1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Perimeter des vorgeschlagenen Gutes Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina erstreckt sich von Thusis in der Schweiz (Anfangspunkt der Albula-Strecke) bis nach Tirano in Italien (Endpunkt der Bernina-Strecke). Gemäss Art. 134 (b) der «Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention» handelt es sich um einen Vorschlag für eine grenzüberschreitende Kandidatur. Dadurch sind Institutionen der Schweiz und Italien gemeinsam am Management der Stätte beteiligt. Die na-

tionalen Fachbehörden der Schweiz und Italiens haben zu diesem Zweck ein «Memorandum of Understanding» abgeschlossen. Es regelt auf nationaler Ebene die Zusammenarbeit der beiden Vertragsstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Organisation und bekräftigt die gemeinsame Verpflichtung, das Gut zu schützen und zu erhalten. Das Memorandum wurde am 25. September 2006 von den zuständigen Stellen unterzeichnet.

Eine Bahnlinie und die sie umgebende Kultur-

4.1.1 Memorandum of Understanding



In 2004, the site was inscribed on the World Heritage Tentative List for Switzerland by the Swiss government. From the very beginning, the declared aim was to include the complete railway between Tirano in Italy and Thusis in Switzerland, thus to intend to collaborate between the Swiss and Italian authorities in order to prepare a joint nomination. In 2005, Italy inscribed its part on the Tentative List of Italy and in 2006, the nomination file had been completed by the collaborating responsible institutions in Switzerland and Italy and under the combined authority of the *Ufficio federale della cultura* in Switzerland and the *Ministero per i Beni e le Attività Culturali* in Italy.

According to the common procedures and guidelines based on the World Heritage Convention, each country is responsible to take care of the preservation and other management of the property within its territory. With their World Heritage candidature, the Rhaetian Railway and the *Cantone dei Grigioni* in Switzerland as well as the *Provincia di Sondrio* in Italy are expressing their commitment to the protection and preservation of the Albula and Bernina lines together with their cultural landscape. In section five of the Nomination Document are described the status and procedures of the national legislations, preservation and management. All this kind of activities are ruled and guided by each country itself, i. e. the basic responsibility for all kind of management and actions of individual properties must rest with the individual State Party and be carried out by each of them in accordance of their legislative and management systems.

However, there is a need for additional management collaboration. For this reason and according to the *Operational Guidelines for the implementation of the World Heritage List*, an Association is to be founded. The articles of association and its effective operational implementation are also described in the management plan. With this instrument, the commitment of the local communities both in Switzerland and Italy for a coherent management of the site is guaranteed and the same best practices and management rules for common issues concerning the World Heritage status are assured.

On the national level, the two Parties declare with this *Memorandum of Understanding* their common will to preserve the nominated transnational site following to the obligations of the World Heritage Convention.

The two Parties,

recognizing that the "Nomination of the Rhaetian Railway in the Albula/Bernina cultural landscape" is submitted together by Switzerland and Italy,

looking forward to continue the cooperation for the benefit and success of the nomination,

noting the Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention,

recognizing the importance and the need of management collaboration in order to give the rules for joint management and to guide practical actions in both countries,

noting that all expenditures resulting of the actions foreseen in the management plan are to be borne by the management association or its members following the articles of association and that this agreement does not cause any direct financial contributions of the two signatories,

state to collaborate continuously after the successful nomination in order to protect and conserve this common heritage of outstanding and universal value,

aim at a sustainable development of the cultural landscape, preserving its high quality and authenticity,

strive to preserve the cultural landscape's cultural and natural diversity and to enhance the Rhaetian railway as a common element of collective memory and cultural identity,

aim at reinforcing awareness of the importance of cultural heritage issues in general and of the quality and unique character of this border crossing heritage site in particular.

SWITZERLAND

Ufficio federale della cultura



Johann Mürner
Capo Sezione
Patrimonio culturale e monumenti storici

25 / 09 / 2006

ITALY

Ministero per i Beni e le Attività Culturali

Giuseppe Proietti
Capo Dipartimento
Ricerca, Innovazione ed Organizzazione



4.2 Verein Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina

landschaft sind insbesondere aus der Sicht des rechtlichen Schutzes ein komplexes Denkmal. Es müssen zahlreiche denkmalpflegerische, raumplanerische und weitere gesetzliche Regelungen, welche das Eisenbahnwesen und die Raumnutzung betreffen, umgesetzt werden. Nationale, regionale und lokale Stellen der öffentlichen Hand sowie private Organisationen und Unternehmen nehmen dabei unterschiedliche Aufgaben mit unterschiedlichen Kompetenzen wahr. Für das Management einer solchen Stätte im Sinne der Welterbekonvention wird deshalb ein koordinierendes Organ, das alle Beteiligten zusammenführt, gegründet: Der Verein Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina (Verein Welterbe Rhätische Bahn).

Der Verein Welterbe Rhätische Bahn hat den Zweck, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung des Welterbes zu fördern. Der Verein bezweckt die Koordination aller Institutionen, die sich mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Welterbes beschäftigen. Mitglieder sind der Bund, der Kanton Graubünden, die Rhätische Bahn, die Gemeinden im Perimeter des

Welterbes (inkl. die italienische Gemeinde Tirano) sowie Organisationen oder Personen mit Bezug zum Welterbe, namentlich auch Nicht-regierungsorganisationen. Das Bundesamt für Kultur (BAK), die schweizerische nationale Fachbehörde, vertritt dabei auch die nationale italienische Behörde.

Um spezifische fachliche Fragen diskutieren und sachgerechte Lösungen entwickeln zu können, verfügt der Verein über Fachausschüsse. Vorerst sind deren drei geplant: Der Fachausschuss «Bahn», der Fachausschuss «Kulturlandschaft» und der Fachausschuss «Fachausschuss Information und Labelanwendung».

Die Rechtsform des Vereins ist in Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) geregelt. Organisation und Funktionsweise des Vereins sind in verbindlichen Statuten festgelegt. Es ist vorgesehen, die Geschäftsstelle des Vereins der Rhätischen Bahn anzugliedern. In den Statuten ist auch die Finanzierung des Vereins geregelt: Seine Tätigkeiten finanziert der Verein primär über Mitgliederbeiträge.

4.2.1 Statuten

STATUTEN DES VEREINS «UNESCO-WELTERBE RHÄTISCHE BAHN IN DER KULTURLAND- SCHAFT ALBULA/BERNINA»

Entwurf vom Oktober 2006

CHARTA

Im Bewusstsein, für das Gut Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina von aussergewöhnlichem, universellen Wert Verantwortung zu übernehmen, streben alle Mitglieder des Vereins danach,

- > das international bedeutende Denkmal Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina mit geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen in Erscheinungsbild, Charakter und Substanz zu erhalten und in Beachtung der festgelegten Bestimmungen und den Werten und Zielen der UNESCO und des Übereinkommens zum Schutze des Natur- und Kulturerbes der Welt verpflichtet weiterzuentwickeln,
- > die bestehenden Schutz- und Planungsinstrumente für die Bahn und die Kulturlandschaft zu koordinieren und weiterzuentwickeln,
- > den Zustand des Gutes mit geeigneten Monitoring- und Controllingmassnahmen laufend zu überprüfen und die Erkenntnisse der Überprüfungen zur Verbesserung des Managements der Stätte einzusetzen,
- > zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, sich auszutauschen und gemeinsame Anstrengungen im Dienste der Sache zu unternehmen,
- > die kulturelle Vielfalt der Region zu bewahren und mit geeigneten Massnahmen zu fördern,

- > auch Werte des immateriellen Erbes als identitätsstiftende, zu wahrende und zu schützende Qualitäten anzuerkennen und entsprechend zu handeln,
- > die ökonomisch effiziente und nachhaltige Nutzung der Bahn als umweltschonendes Verkehrsmittel zu fördern und zu unterstützen,
- > die regionale Wertschöpfung zu fördern mit Projekten, die sowohl die Bahn als auch die Kulturlandschaft mit ihrem kulturhistorisch wertvollen Charakter bewahren,
- > durch den Schutz, die ökonomische Nutzung und die daraus resultierende Wertschöpfung die Zukunftsfähigkeit des UNESCO-Welterbes zu sichern,
- > mit qualitativ hochwertigen und authentischen Informations- und Tourismusangeboten die Gäste und die einheimische Bevölkerung auf die einmaligen Werte aufmerksam zu machen und dafür zu sensibilisieren.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Kandidatur UNESCO-Welterbe «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina». Im Fall einer Aufnahme des Gutes in die Welterbeliste fördert er die Erhaltung und die nach-

haltige Nutzung des Welterbes «Rhätischen Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» und nimmt die ihm mit Managementplan vom Kanton Graubünden und vom Bundesamt für Kultur sowie von der Rhätischen Bahn übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 3 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Gönnerbeiträge,
- c) Sponsoreneinnahmen,
- d) Beiträge der öffentlichen Hand,
- e) Abgaben im Zusammenhang mit der Labelanwendung,
- f) andere Erträge und Einnahmen.

Artikel 4 Mittelverwendung

¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

² Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 5 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

Artikel 6 Gründung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern anlässlich einer Gründungsversammlung gebildet. Diese genehmigt die Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende

Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder A (mit Stimmrecht),
- b) Mitglieder B (ohne Stimmrecht),
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Gönner.

Artikel 8 Mitglieder A (mit Stimmrecht)

¹ Die Mitglieder A des Vereins mit Stimmrecht können sein

- a) die Rhätische Bahn,
- b) Gemeinden im Perimeter des UNESCO-Welterbes (Kernzone),
- c) der Kanton Graubünden,
- d) der Bund.

² Die Rhätische Bahn und der Kanton haben je 60 Stimmen, der Bund 40 Stimmen und die Gemeinden zusammen maximal 75 Stimmen an der Delegiertenversammlung.

³ Die Verteilung der Stimmen der Gemeinden im Perimeter wird im Organisationsreglement festgehalten, wobei auch die Interessenz und Betroffenheit (z.B. Fläche in der Kernzone, touristische Interessenz oder Bevölkerungszahl) berücksichtigt werden.

⁴ Die Mitglieder A erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beschluss der Gründungsversammlung oder der Delegiertenversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 9 Mitglieder B (ohne Stimmrecht)

¹ Mitglieder B des Vereins ohne Stimmrecht können sein

- a) Organisationen, Institutionen mit einem Bezug zum Welterbe,
- b) Personen oder Organisationen, welche die Voraussetzungen für die Verwendung der Marke (Label) erfüllen.

² Die Mitglieder B haben kein Stimmrecht und erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen oder Organisationen, welche sich durch Verdienste für das Welterbe ausgezeichnet haben.

² Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 11 Gönner

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Verein Gönner aufnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

² Über die Aufnahme von Gönnern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Mitglieder haben die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Artikel 13 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder A (mit Stimmrecht) sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge, welche im Organisationsreglement festgehalten sind, verpflichtet. Dieses Reglement muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden. Der Bund ist von dieser Pflicht zur jährlichen Beitragsleistung befreit, er kann jedoch Zuwendungen leisten.

² Die Beiträge der Mitglieder A betragen insgesamt maximal 78'000 Franken pro Jahr. Die Beitragssumme wird zwischen der Rhätischen Bahn, dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis ihrer Stimmzahl aufgeteilt. Der Mitgliederbeitrag für eine einzelne Gemeinde im Perimeter beträgt minimal 200 Franken und maximal 2'800 Franken (pro Stimmrecht minimal 200 Franken und maximal 400 Franken).

³ Die Beiträge der Mitglieder B betragen mindestens 100 Franken höchstens 1500 Franken je nach Interessenz und Leistungsfähigkeit.

⁴ Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

⁵ Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt für Organisationen 500 Franken und 100 Franken für natürliche Personen.

⁶ Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages entsteht mit Beginn des Vereinsjahres.

Artikel 14 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beziehungsweise Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von einem Jahr auf ein Jahresende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

² Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

³ Ausgetretene beziehungsweise ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. ORGANISATION

Artikel 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse,
- d) die Geschäftsstelle(n) und
- e) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 16 Die Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder A.

³ Die Mitglieder A haben Anspruch auf je einen Delegierten. Deren Stimmrechte sind im Organisationsreglement festgehalten.

⁴ Mitglieder B, Gönner und Ehrenmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie können aber zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge stellen.

⁵ Jedes Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

⁶ Die Delegiertenversammlung muss spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss einberufen werden. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 20 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

⁷ Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/ deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

⁸ Alle Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

⁹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Delegiertenversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsrevisoren innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

Artikel 17 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind besonders vorbehalten:

- a) Genehmigung von Protokollen der früheren Delegiertenversammlung,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren und Erteilung der Entlastung,
- e) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie der Rechnungsrevisoren,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beschluss des Budgets,
- h) Rekurskommission betreffend Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern und betreffend Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und des Organisationsreglements,
- j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- k) Beschlussfassung über Anträge,
- l) Genehmigung von weiteren Fachausschüssen.

Artikel 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 19 Anträge

Die Delegiertenversammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Anträge für die Delegiertenversammlung sind vor Ablauf des Vereinsjahrs schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 20 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen und wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geleitet. Die Gemeinden zusammen, der Kanton und der Bund haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand, die Rhätische Bahn auf 2 Sitze.

² Mit Ausnahme von Art. 17 Bst. f konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig auch Delegierte sein.

⁴ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

⁵ Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

⁶ Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand ausdrücklich Eintreten beschlossen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷ Die Delegiertenversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Präsidenten gegenüber beziehungsweise bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Delegiertenversammlung erklären. Bei Rücktritt des Präsidenten/der Präsidentin leitet bis zur nächsten Delegiertenversammlung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Verein.

Artikel 21 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.

² Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Geschäftsstelle(n), soweit diese nicht durch die Rhätische Bahn gewährleistet wird,
- b) Zuweisung von Aufgaben an die Geschäftsstelle(n) und Kontrolle der Arbeiten der Geschäftsstelle(n),
- c) Ausarbeitung und Genehmigung des Geschäftsreglements für die Geschäftsstelle,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern B, Ehrenmitgliedern und Gönnern,
- e) Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses zuhanden der Delegiertenversammlung,
- f) Antrag des Budgets und der Mitgliederbeiträge zuhanden der Delegiertenversammlung,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Umsetzung der im Managementplan übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern,
- i) Erarbeitung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung,

- j) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
- k) Durchführung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse,
- l) Regelung der Zeichnungsberechtigung des Vereins,
- m) Bestellung, Beauftragung und Überwachung der Fachausschüsse,
- n) Bestellung von Arbeitsgruppen.

Artikel 22 Fachausschüsse

¹ Der Vorstand setzt folgende Fachausschüsse ein:

- a) Fachausschuss Bahn (Monitoring und Controlling Bahn),
- b) Fachausschuss Kulturlandschaft (Monitoring und Controlling Kulturlandschaft),
- c) Fachausschuss Information und Labelanwendung.

² Die Bildung weiterer Fachausschüsse ist möglich. Diese werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

³ Die Fachausschüsse setzen sich – je nach Fachgebiet – aus Vertretern des Bundes, des Kantons, der Rhätischen Bahn, der Gemeinden im Perimeter UNESCO-Welterbe und von Graubünden Ferien oder anderen Experten zusammen. In diesen Fachausschüssen können auch Nicht-Mitglieder des Vereins mitarbeiten.

⁴ Die Fachausschüsse fördern und unterstützen die Bestrebungen des Vereines und haben die ihnen vom Vorstand mit Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Sie unterstützen den Kontakt zu den regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Instanzen in Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe. Sie fördern den Informationsfluss zu den regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Behörden. Sie wirken darauf hin, dass die Ziele und Aktivitäten des Vereins mit den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Strategien übereinstimmen.

Artikel 23 Geschäftsstelle(n)

¹ Die Geschäftsstelle wird durch die Rhätische Bahn gewährleistet. Falls die Geschäftsstelle nicht durch die Rhätische Bahn bestellt wird, wählt und setzt der Vorstand die Geschäftsstelle(n) ein.

² Ein Geschäftsreglement hält die Kompetenzen und die Verantwortung der Geschäftsstelle(n) fest.

Artikel 24 Die Rechnungsrevisoren

¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz; sowohl Rechnungsrevisoren wie Ersatz dürfen nicht dem Vorstand angehören.

² Die Revisoren haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Delegiertenversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

³ Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind höchstens zweimal wieder wählbar.

⁴ Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäss auch für die Rechnungsrevisoren.

⁵ Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann eine unabhängige Revisionsstelle mit dieser Aufgabe betraut werden.

Artikel 25 Zusammenarbeit mit Italien

Der Bund regelt die Zusammenarbeit mit Italien in einer Zusammenarbeitsvereinbarung und vertritt die Interessen von Italien gegenüber den Vereinsorganen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Freiwillige Auflösung des Vereins

¹ Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

² Über das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 27 Schlussbestimmungen

¹ In den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende Delegiertenversammlung entschieden.

² Im Übrigen gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Ort,

Der/die Präsident/in:

Der/die Protokollführer/in

4.2.2 Akteure

Für Bereiche der Welterbestätte sind folgende Verwaltungsstellen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände und private Unternehmen verantwortlich:

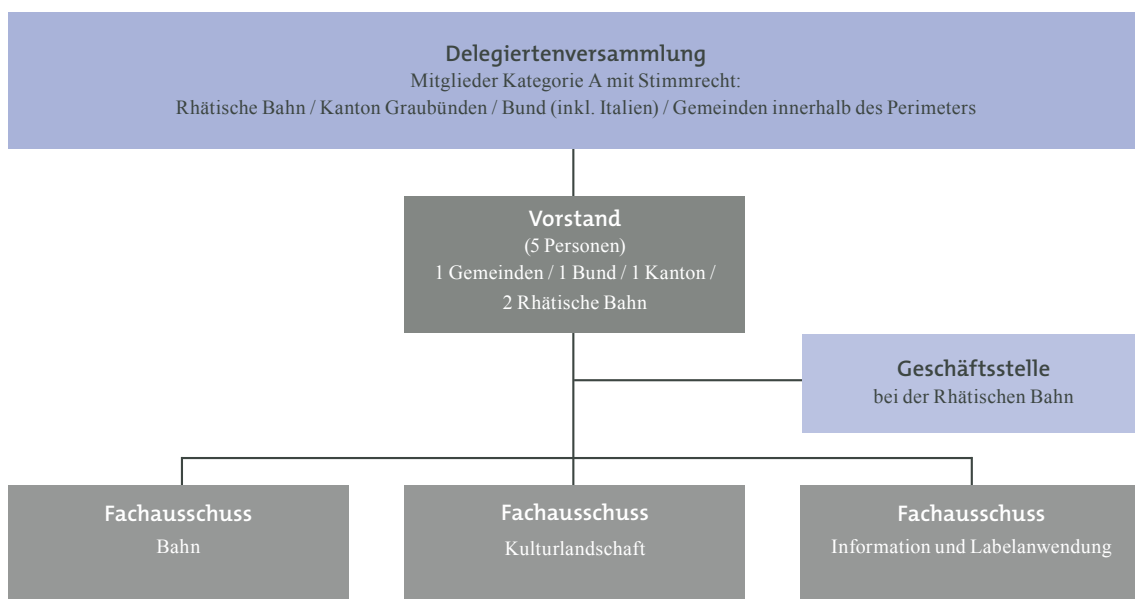
- > Bundesamt für Kultur
- > Bundesamt für Umwelt
- > Bundesamt für Raumentwicklung
- > Amt für Raumentwicklung Graubünden
- > Amt für Natur und Umwelt Graubünden
- > Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden
- > Amt für Kultur Graubünden, kantonale Denkmalpflege
- > Rhätische Bahn
- > Regionalverbände innerhalb des Welterbepерimeters
- > Gemeinden innerhalb des Welterbepерimeters
- > Umwelt- und Kulturverbände

Für die Vermittlung von Informationen und die Angebotsentwicklung sind die Partner verantwortlich:

- > Rhätische Bahn
- > Graubünden Ferien
- > Tourismusorganisationen im Perimeter-
- > Nationale Organisationen wie Schweiz Tourismus (IG Swiss Heritage)
- > Weitere beteiligte Leistungsträger und Tourismusorganisationen

Struktur und Vereinsorgane

(Verein «Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina»)



5. Finanzierung



Albulastrecke > Luftbild von Tiefencastel,
links oben im Bild die karolingische Kloster-
kirche St. Peter, Mistail.
D. Enz/Rhätische Bahn

5. Finanzierung

Der Verein UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina (Welterbe Rhätische Bahn) finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder. Geplant ist ein jährliches Budget von 50'000 bis 100'000 Franken, welches im Wesentlichen vom Kanton Graubünden, der Rhätischen Bahn und den Gemeinden getragen wird. Der Rest entfällt auf die übrigen Mitglieder.

Die Massnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Weiterentwicklung von Bahn und Kulturlandschaft werden grundsätzlich durch die Eigentümer des nominierten Welterbes finanziert; durch staatliche Fördermittel werden die entsprechenden Bemühungen unterstützt. So bekommt die Rhätische Bahn für die von ihr erbrachten Verkehrsleistungen, den Unterhalt und die Instandsetzung der Bahninfrastruktur wesentliche Beiträge der öffentlichen Hand.

Die Albula- und Berninastrecke mit allen ortsfesten Bahnanlagen und dem gesamten Rollmaterial wird von der Rhätischen Bahn finanziert. Deren wichtigste Finanzierungsquellen bilden neben den Erträgen aus dem Reise- und Güterverkehr die Beiträge der öffentlichen Hand: Bund und Kanton zahlen Transportunternehmen eine «Abgeltungen für den Regionalverkehr» für ungedeckte Kosten, die für ein bestelltes Angebot im Verkehrs- oder Infrastrukturbereich entstehen können (gemäss dem Eisenbahngesetz EBG; SR 742.101). Weitergehende Investitionen im Infrastrukturbereich, die nicht mit dieser Abgeltung gedeckt werden, können von Bund und Kanton mit einer speziellen «In-

frastruktur-Leistung» abgegolten werden. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen. Im Jahr 2005 betrug die Abgeltung für Verkehr und Infrastruktur insgesamt 116,2 Millionen Franken (Bund 103,5 Millionen Franken und Kanton Graubünden 12,7 Millionen Franken). Die Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand, die für Erneuerungs- und Ausbauvorhaben der Rhätischen Bahn eingesetzt wurden, beliefen sich im Jahr 2005 auf insgesamt 78,4 Millionen Franken (Bund 66,4 Millionen Franken und Kanton Graubünden 12,0 Millionen Franken). Des Weiteren können nicht versicherte und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bahnunternehmens übersteigende Unwetterschäden vom Bund übernommen werden. Auch leistet der Bund Beiträge zur Förderung des kombinierten Verkehrs und für die Beförderung von begleiteten Motorfahrzeugen per Bahn.

Neben dem Eisenbahngesetz basiert die Unterstützung durch die öffentliche Hand noch auf anderen Rechtsgrundlagen. So können etwa Investitionsbeiträge gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz oder auf Lärmschutzverordnungen geleistet werden. Die verschiedenen Finanzströme im öffentlichen Verkehr sind grundsätzlich Bestandteile der Finanzplanung von Bund und Kanton, zurzeit ist eine Neuordnung der Bahninfrastrukturfinanzierung in Bearbeitung.

Die Rahmenbedingungen, die eine langfristige Authentizität und Integrität der Kulturlandschaft gewährleisten, werden von der Raumplanung vorgegeben. Für die Erhaltung und nachhaltige

Entwicklung der Kulturlandschaft sind letztlich aber die jeweiligen Eigentümer selbst verantwortlich. Damit die Finanzierung gesichert ist, kann auf bestehende Förderinstrumente und -systeme zurückgegriffen werden. Landwirtschaftsbetriebe etwa erhalten flächengebundene Direktzahlungen; diese sind an ökologische Bedingungen geknüpft. Die Direktzahlungen an die Bauernbetriebe im Raum Albula/Bernina belaufen sich gegenwärtig auf rund 16 Millionen Franken pro Jahr. Zusätzlich werden noch Beiträge von jährlich 4 Millionen Franken für die Landwirtschaft geleistet (Investitionen und Sömmerung). Für die Waldbewirtschaftung werden ebenfalls Beiträge ausbezahlt. Zur Förderung der Berggebiete, der ländlichen Räume und von Grenzregionen stehen auch die Instrumente der Regionalpolitik zur Verfügung. Die Kosten

für die Gestaltungsberatung bei Bauten und Anlagen (vgl. Kapitel 6 und 7 sowie 5b des Kandidatur-Dossiers) werden in der Regel von den Gemeinden (Baubehörde) auf die Bauherrschaft überwältzt.

Für die denkmalpflegerisch sachgerechte Restaurierung von Bauten werden, **entsprechend der Gesetzgebung**, Unterstützungsbeiträge von Bund und/oder Kanton geleistet.

Die Vermittlung von Informationen übernimmt die Trägerschaft, die Rhätische Bahn und interessierte Organisationen. Sie wird separat durch die Beteiligten finanziert. Weitere spezifische Projekte, wie die Besucherlenkung oder die Entwicklung von touristischen Angeboten, werden von den involvierten Partnern getragen.

6. Handlungsplanung

6. Handlungsplanung

6.1	Nachhaltige Entwicklung	> 46
6.1.1	Begriffsklärung: Nachhaltigkeit	> 46
6.1.2	Verständnis und Definition der Nachhaltigkeit für die Welterbestätte	> 46
6.2	Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen	> 51
6.2.1	Aktionsbereich 1: Bahn	> 52
6.2.2	Aktionsbereich 2: Kulturlandschaft	> 54
6.2.3	Aktionsbereich 3: Ökonomie/Tourismus	> 56
6.2.4	Aktionsbereich 4: Organisation	> 58
6.2.5	Aktionsbereich 5: Zusammenarbeit	> 60



Berninastrecke > Die Berninabahn in der Ebene vor Morteratsch. Im Hintergrund «Piz Palü».
Foto: A. Badrutt/RhB

6. Handlungsplanung

Der Umgang mit der Stätte ist dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Da nachhaltige Entwicklung recht breit definiert wird, ist eine Konkretisierung des Begriffs in Bezug auf das nominierte Gut erforderlich. Was heisst nachhaltige Entwicklung für dieses Gut? Welchen Grundsätzen ist die Trägerschaft verpflichtet? Um diese Fragen beantworten zu können, wird das Prinzip der Nachhaltigkeit spezifisch für die Stätte definiert und daraus Handlungen abgeleitet.

Das Management der Bahnlinie und der sie umgebenden Kulturlandschaft berührt verschiedene Aktionsbereiche: Bahn, Kulturlandschaft, Ökonomie und Tourismus, Organisation, internationale und nationale Zusammenarbeit. Für diese Aktionsbereiche sind Ziele formuliert und daraus einzelne Handlungsfelder mit konkreten Massnahmen bestimmt worden. Verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen ist der Verein als Trägerschaft bzw. die entsprechenden Fachausschüsse und die zuständigen, im Verein vertretenen Behörden. Diese gewährleisten die korrekte Umsetzung der Massnahmen.

Aufbau der Handlungsplanung: Aktionsbereiche, Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (Handlungsmaxime)					
Aktionsbereiche					
1	2	3	4	5	
Bahn	Kulturlandschaft	Ökonomie/Tourismus	Organisation	Zusammenarbeit	
Ziele Z	Bahn Z ₁	Kulturlandschaft Z ₂	Ökonomie/Tourismus Z ₃	Organisation Z ₄	Zusammenarbeit Z ₅
Handlungsfelder H	Bahn H ₁	Kulturlandschaft H ₂	Ökonomie/Tourismus H ₃	Organisation H ₄	Zusammenarbeit H ₅
	H 1.1 Schutz, Unterhalt und Weiterentwicklung	H 2.1 Schutz und Pflege, Biodiversität, Landschaftsästhetik	H 3.1 Angebote Bahn	H 4.1 Qualitätsmanagement Verein	H 5.1 Zusammenarbeit mit Italien
	H 1.2 Dokumentation	H 2.2 Wald	H 3.2 Angebote Natur- und Kulturlandschaft	H 4.2 Koordination mit der Verwaltung	H 5.2 Nationale und internationale Kooperationen
	H 1.3 Sicherheit	H 2.3 Landwirtschaft	H 3.3 Angebote Land- und Forstwirtschaft	H 4.3 Monitoring und Controlling	
	H 1.4 Öffentlicher Verkehr	H 2.4 Siedlung und Bauberatung	H 3.4 Angebote Tourismus	H 4.4 Finanzen	
	H 1.5 Bahnmuseum/ Infocenter		H 3.5 Regionalentwicklung H 3.6 Vernetzung H 3.7 Logoverwendung und Marke	H 4.5 Kommunikation	
Massnahmen M	Bahn M ₁	Kulturlandschaft M ₂	Ökonomie/Tourismus M ₃	Organisation M ₄	Zusammenarbeit M ₅

6.1 Nachhaltige Entwicklung

6.1.1 Begriffsklärung: Nachhaltigkeit

180 Länder haben sich 1992 am Erdgipfel in Rio de Janeiro verpflichtet, ein Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert umzusetzen. Dieses Aktionsprogramm (auch Lokale Agenda 21 oder LA21 genannt) versucht, in Entwicklungsfragen die Balance zwischen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Ansprüchen zu finden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat sich mit der Unterzeichnung der Erklärung von Rio (1992) und der Agenda 21 zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt und diese Absicht mit der Aufnahme des Konzeptes in die revidierte Bundesverfassung (1999) bestärkt. Der Schweizer Bundesrat hat im Jahre 2002 die «Strategie nachhaltige Entwicklung 2002» verabschiedet: Der vorliegende Managementplan berücksichtigt diesen Bericht.

Die Definition von nachhaltiger Entwicklung, welche am meisten Bedeutung erlangt hat, ist jene aus dem so genannten Brundtland-Bericht (World Commission on Environment and Development, 1987): «Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die gegenwärtigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung der ihren zu verbauen.» Diese anthropozentrische Definition der Nachhaltigkeit unterstreicht den Zukunftsaspekt der nachhaltigen Entwicklung. Dies bedeutet, dass Nachhaltigkeit zwangsläufig mit Unsicherheiten behaftet ist. Abschliessende Kriterien und Definitionen

für die Nachhaltigkeit kann es deshalb nicht geben. Die Gesellschaft muss die Ziele der Nachhaltigkeit innerhalb eines politischen Prozesses ständig überprüfen und aushandeln. Insbesondere scheint es wesentlich, allgemeingültige Aussagen und Zielformulierungen im Bereich der Nachhaltigkeit auf konkrete Verhältnisse und spezifische Kontexte anzuwenden.

6.1.2 Verständnis und Definition der Nachhaltigkeit für die Welterbestätte

Wie in der Definition des Brundtland-Berichtes stellt auch die Trägerschaft des Welterbes Rhätische Bahn den Menschen ins Zentrum des Nachhaltigkeitskonzeptes. Unsere Vorfahren haben vor mehr als hundert Jahren mit einer pionierhaften und einzigartigen Ingenieurleistung das Kulturgut Rhätische Bahn geschaffen. Die Kulturlandschaft spiegelt die jahrhundertealte Bewirtschaftung des Bodens durch den Menschen bis in die heutige Zeit. Bis heute ist die Rhätische Bahn für die Bevölkerung identitätsstiftend; sie verbindet den dreisprachigen Kanton Graubünden mit dem Veltlin in Italien und fördert damit das Verständnis der kulturellen Vielfalt. Die intakte Kulturlandschaft und die imposante Naturlandschaft sind die ökonomische Basis für die Landwirtschaft und für den Tourismus, welcher die Leitbranche im Kanton Graubünden ist. Die Rhätische Bahn hat bis heute für die Bevölkerung, für Gäste und für die Wirtschaft eine wichtige alltägliche Funktion als öffentliches Personen- und Gütertransportmittel.

Die Trägerschaft des Weltkulturerbes versteht unter dem Begriff nachhaltige Entwicklung – bezogen auf die Kulturlandschaft und auf die Rhätische Bahn – ein Interessensausgleich zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlichem Konsens und ökologischer Verantwortung.



Ökologische Verantwortung

Rhätische Bahn:

- > **Umweltfreundliche Mobilität:** Aus ökologischer Sicht hat die erhöhte Mobilität die grössten negativen Auswirkungen. Insbesondere der motorisierte Individualverkehr verursacht verschiedene Umweltprobleme, die dem Lebensraum auch ökonomisch schaden. Die Bahn ist ein umweltschonendes und leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel.

Kulturlandschaft:

- > **Biodiversität und vernetzte Lebensräume:** Grosse Teile der Kulturlandschaften innerhalb des Gebietes des Welterbes Rhätische Bahn zeichnen sich durch Naturnähe und eine hohe Biodiversität aus. Unterschiedliche Methoden in der Landbewirtschaftung unter verschiedenen klimatischen Bedingungen und wechselnden geologischen Voraussetzungen haben einzigartige Pflanzen- und Tiergesellschaften entstehen lassen. Die nachhaltige Nutzung dieser Landschaft und die Förderung von vernetzten Lebensräumen tragen dazu bei, dass die Biodiversität erhalten bleibt.
- > **Landschaftsästhetik:** Kleinräumige, strukturreiche, beispielsweise terrassierte Landschaften werden als schöne, ursprüngliche Landschaft empfunden. Mit der Nominierung zum Welterbe wird die Sensibilität für die Landschaft erhöht und dadurch deren Schutz gewährleistet.
- > **Ökologische Bewirtschaftung:** Die schweizerische Landwirtschaftspolitik unterstützt mit dem Direktzahlungssystem und speziellen Anreizen die ökologische Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Dies entspricht den Zielen des Welterbes, weil die Biodiversität unterstützt wird, die Landschaft gepflegt wird und der Schutz gewährleistet ist. Zudem finden lokal und ökologisch produzierte Produkte wachsenden Absatz.

Gesellschaftlicher Konsens

Rhätische Bahn:

- > **Gesicherte Mobilität:** Die Rhätische Bahn ist ein wichtiges und sicheres Verkehrsmittel. Besonders im ländlichen Raum ist eine Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch aus gesellschaftlichen Gründen wichtig.
- > **Kulturelles Erbe:** Die Rhätische Bahn ist ein herausragendes kulturelles Erbe. Eine grosse Pionierleistung, die beim Bau vor über 100 Jahren viel Mut und Können erforderte. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung und die Öffentlichkeit für diese kulturhistorische Leistung sensibilisiert werden.
- > **Identifikation:** Die Rhätische Bahn gehört zum kollektiven Gedächtnis der an der Bahnlinie lebenden Bevölkerung. Einerseits als alltägliches Verkehrsmittel, andererseits als herausragendes kulturelles Erbe, das viele Besucherinnen und Besucher anzieht und auf zahlreichen Abbildungen eine weltweite Ausstrahlung hat.
- > **Verbindung der Kulturen:** Die Rhätische Bahn verbindet Räume von grosser kultureller Vielfalt über die Landesgrenzen hinaus. Die Strecke Albula/Bernina führt durch drei Sprachregionen, sie verbindet schützenswerte Ortschaften und Kulturlandschaften.

Kulturlandschaft:

- > **Besiedlung und Nutzung:** Eine Kulturlandschaft ist eine durch menschliche Handlungen geprägte Landschaft und unterliegt dem kulturellen Wandel. Ohne Besiedlung und Nutzung verliert die Landschaft ihren kulturlandschaftlichen Charakter und ihre kulturellen Werte. Besiedlung und Nutzung der Landschaft sind deshalb zentrale Voraussetzungen für die Weiterexistenz einer Kulturlandschaft.
- > **Einbezug der Gemeinden und der Bevölkerung:** Bereits für die Erarbeitung der Kandidatur wurde eng mit den betroffenen Gemeinden zusammengearbeitet. Für allgemeine Entwicklungsfragen und für spezifische Teilprojekte, die sich aus dem Welterbelabel ergeben sowie für den zukünftigen Umgang mit dem Welterbe, werden die Gemeinden und die interessierten Kreise in die Trägerschaft und in die Konsensfindung miteinbezogen.
- > **Identifikation mit dem eigenen Lebensraum:** Nur wer die Hintergründe und die Qualität des eigenen Lebensraumes kennt, lernt ihn schätzen und handelt verantwortungsvoll. Sowohl Bevölkerung als auch Gäste werden mit Bildungs- und Erlebnisangeboten auf die natürlichen und kulturellen Werte der Kulturlandschaft aufmerksam gemacht.
- > **Natürliches und kulturelles Erbe:** Das natürliche und kulturelle Erbe wird durch gezielte Weiterentwicklung erhalten. Die Kulturlandschaft wird weiterhin gepflegt und genutzt.

Ökonomische Leistungsfähigkeit

Rhätische Bahn:

- > **Standortfaktor:** Die Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina erschliesst die Talschaften Albula, Oberengadin, Puschlav und das Veltlin. Damit ist sie ein wichtiger Standortfaktor für die regionale Wirtschaft. Ob eine Region erreichbar ist, spielt für das Gewerbe und die Einwohnerzahl dieser Region eine Schlüsselrolle.
- > **«Alltags-Bahn»:** Die Rhätische Bahn ist eine «Alltags-Bahn» für die Bevölkerung. Sie ist das alltägliche Verkehrsmittel für zahlreiche Pendlerinnen und Pendler und steigert so die Attraktivität der Wohnorte in den eher abgelegenen Talschaften. Durch weitere Angebote und Sensibilisierungsmassnahmen kann die Anziehungskraft der Rhätischen Bahn als öffentliches Verkehrsmittel noch erhöht werden.
- > **«Güter-Bahn»:** Die Rhätische Bahn erschliesst die Regionen Albula/Bernina auch als «Güter-Bahn» und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum umweltschonenden Gütertransport.
- > **«Tourismus-Bahn»:** Der Tourismus ist die Leitbranche im Kanton Graubünden. Die Rhätische Bahn ermöglicht den Gästen eine umweltschonende Anreise und ist ein erlebnisreiches Mobilitätsangebot vor Ort. Wenn die bestehenden Angebote optimiert und weitere Produkte angeboten werden, kann auch die Nachfrage der Rhätischen Bahn als «Tourismus-Bahn» noch gesteigert werden.
- > **Regionaler Wirtschaftsfaktor:** Die Rhätische Bahn ist ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen. Sie bietet Arbeitsplätze in den Regionen.

Kulturlandschaft:

- > **Landwirtschaft:** Die Kulturlandschaft wird von der Landwirtschaft gepflegt und bewirtschaftet. Die Berglandwirtschaft hat im Raum Albula/Bernina eine wichtige ökonomische Bedeutung. Die Landwirtschaft produziert Nahrungsmittel und regionalspezifische Produkte. Zusammen mit der staatlichen Unterstützung für die ökologischen Leistungen bietet die landwirtschaftliche Produktion branchenübergreifend ein Auskommen für grosse Bevölkerungsteile in den Talschaften.
- > **Forstwirtschaft:** Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen für die Natur und den Menschen; im Vordergrund stehen die Schutzfunktion, die Erholungsfunktion und die Holzproduktion. Der Bergwald leistet unersetzliche Schutzfunktion für Siedlungen und Verkehrsanlagen. Damit der Wald seine Funktionen erfüllen kann, muss er auch bewirtschaftet werden.
- > **Wasserkraftnutzung:** Die Bedeutung der Alpen als «Wasserschloss Europas» wird in Zukunft noch grösser: Einerseits für die Gewinnung von Trinkwasser, andererseits für die ökologisch verträgliche Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen. Die Stromproduktion ist im Raum Albula/Bernina ein traditionell wichtiger Wirtschaftsfaktor und prägt die Kulturlandschaft.
- > **Freizeit und Tourismus (Erholungslandschaft):** In der natürlichen und kulturell attraktiven Landschaft können sich Besucherinnen und Besucher erholen. Die Landschaft soll mit ihren Qualitäten erhalten bleiben, erlebbar gemacht und schonend genutzt werden.

6.2 Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen

Im folgenden Abschnitt werden die Ziele, die Handlungsfelder und daraus abgeleitet die konkreten Massnahmen für den Schutz und die Entwicklung des Welterbes definiert: Es ist die eigentliche Arbeitsplanung – gegliedert in unterschiedliche Aktionsbereiche – des Vereins Welterbe Rhätische Bahn.

Der Verein Welterbe Rhätische Bahn wird gegründet, damit eine zielführende Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen möglich wird. Diese Zusammenarbeit richtet sich spezifisch auf die Erhaltung und Entwicklung der Welterbestätte aus. Durch die Koordination der Tätigkeiten aller beteiligten Institutionen soll die korrekte Umsetzung der gemeinsam formulierten Massnahmen gewährleistet werden.

Der Massnahmenplan wird in der Umsetzungsphase – nachdem die Aufnahme in die Welterbeliste erfolgt ist – von den eingesetzten Fachausschüssen oder in thematischen Partizipationsprozessen weiterbearbeitet. Die unten aufgeführten Handlungsfelder und Massnahmen bilden erste Schritte für die konkrete Umsetzung. Weitere Massnahmen werden im neu geschaffenen Verein koordiniert und beschlossen. Die gesetzlich verantwortlichen Verwaltungsstellen, die im Verein vertreten sind, werden diese Massnahmen umsetzen.

6.2.1 Aktionsbereich 1: Bahn

Verantwortung: Aktionsbereich 1

- > Rhätische Bahn
- > Fachausschuss Bahn Verein Welterbe Rhätische Bahn
- > Vorstand/Geschäftsstelle Verein Welterbe Rhätische Bahn
- > Zuständige Verwaltungsstellen

Ziele

- > Das einzigartige baukulturelle Erbe der Rhätischen Bahn Albula/Bernina soll durch denkmalpflegerisch sachgerecht durchgeführte Instandstellungs- und Erneuerungsmassnahmen erhalten werden. Unter Berücksichtigung der historischen Bedeutung der Bahn soll die Technik den sich verändernden Bedürfnissen ständig angepasst werden, ohne dass die Bahninfrastruktur ihren ursprünglichen Charakter verliert.
- > Die Sicherheit wird durch geeignete Schutzmassnahmen für das Kulturdenkmal und die Benutzer/innen der Bahn gewährleistet.
- > Die kulturellen Werte der Bahn werden durch die Verbesserung von bestehenden und die Entwicklung von neuen Angeboten authentisch und kompetent vermittelt.
- > Die Bahn als öffentliches und umweltschonendes Verkehrsmittel wird für die Gäste, für die Einheimischen und die Güterkunden mit attraktiven Angeboten gefördert.
- > Die tatsächliche Benutzerfrequenz der Bahn als Tourismus- und Pendlerverkehrsmittel wird im Rahmen der infrastrukturellen Möglichkeiten erhöht. Die transportierte Menge an Gütern wird gehalten. So wird die

wirtschaftliche Basis für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Albula- und Berninastrecke geschaffen.

■ Handlungsfeld

1.1 Schutz, Unterhalt und Weiterentwicklung

■ Massnahmen

M 1.1-1 Der Zustand von sämtlichen Bauten der Bahn (Brücken, Tunneln, Stützmauern, Schutzbauwerke, Hochbauten, Fahrbahn, elektrotechnische Anlagen, Fahrleitungen) wird systematisch erfasst und bewertet.

M 1.1-2 Die systematische Zustandserfassung wird regelmässig überarbeitet.

M 1.1-3 Nötige Renovationen und Anpassungen der Kunstbauten werden mit Modulbauweisen und Konzepten unter Beizug von externen Fachexperten und/oder der kantonalen Denkmalpflege durchgeführt.

M 1.1-4 Gestaltungsberatung: Beizug externer Fachexperten oder der kantonalen Denkmalpflege bei der Gestaltung von neuen Hochbauten und bei wesentlichen Veränderungen im Erscheinungsbild von bestehenden Hochbauten.

■ Handlungsfeld

1.2 Dokumentation

■ Massnahmen

M 1.2-1 Weiterbearbeitung und Aufbau eines Archivs und einer Dokumentation des Welterbes innerhalb des Unternehmens Rhätische Bahn.

M 1.2-2 Vorhandenes Material (von Staat, Privaten, Organisationen und Vereinen) identifizieren und ein Dokumentationssystem aufbauen.

M 1.2-3 Initiierung und unterstützende Mitarbeit im Rahmen von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe der Welterbestätte.

■ Handlungsfeld

1.3 Sicherheit

■ Massnahmen

M 1.3-1 Sicherheitskonzepte im Bereich Naturgefahren in Zusammenarbeit mit Fachexperten erarbeiten.

M 1.3-2 Zustandserfassung Bahninfrastruktur und periodische Beurteilung derselben.

■ Handlungsfeld

1.4 Öffentlicher Verkehr

■ Massnahmen

M 1.4-1 Angebotsentwicklungs- und Sensibilisierungsmassnahmen ergreifen.

M 1.4-2 Mobilitätskonzept als integralen Bestandteil neuer Angebote prüfen und bei positivem Prüfungsergebnis umsetzen.

■ Handlungsfeld

1.5 Bahnmuseum/Infocenter

■ Massnahmen

M 1.5-1

Einbezug und Koordination mit dem Projekt Bahnmuseum Bergün (Bahnerlebnis Albula).

M 1.5-2 Infocenter und Informationsplattformen erstellen.

6.2.2 Aktionsbereich 2: Kulturlandschaft

Verantwortung: Aktionsbereich 2

- > Kantonale Fachstellen
- > Fachausschuss Kulturlandschaft Verein Welterbe Rhätische Bahn
- > Vorstand Verein Welterbe Rhätische Bahn/ Geschäftsstelle

■ Ziele

- > Die Talschaften im Perimeter des Welterbes sollen ein besiedelter, attraktiver und zukunftsfähiger Lebensraum bleiben; die Kulturlandschaften sollen nach ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden.
- > Die Siedlungen und die Landschaft sollen sich nachhaltig entwickeln.
- > Die Eigenheit und die Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft soll der Bevölkerung und allen Interessierten gezielt vermittelt werden.
- > Durch die Vermittlung der natürlichen und kulturellen Qualitäten der Stätte soll eine regionale Wertschöpfung erzielt werden.
- > Bevölkerung, Bauten und die Kulturlandschaft sollen gegen Naturgefahren geschützt sein.
- > Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung soll langfristig den Erhalt der Kulturlandschaft sicherstellen und der Artenvielfalt dienen.
- > Geeignete Instrumente und Massnahmen der Raumentwicklung sollen die Einordnung und hohe gestalterische Qualität von Neu- und Umbauten in das Landschafts- und Ortsbild gewährleisten.

■ Handlungsfeld

- 2.1 Schutz und Pflege, Biodiversität, Landschaftsästhetik

■ Massnahmen

M 2.1-1 Förderung der Koordination und Ergebnisverbesserung durch die frühzeitige Information und Absprache bei der Umsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (insbesondere Pflege der ökologisch wertvollen Flächen durch Bewirtschaftungsverträge und Förderung der Biodiversität) mit den Gemeinden, der Trägerschaft Parc Ela und mit dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt (vgl. auch M 2.3-1).

M 2.1-2 Förderung der Koordination und Ergebnisverbesserung durch die frühzeitige Information und Absprache bei der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes (insbesondere Richtplanung/Ortsplanung/ Baubewilligungsverfahren) mit den Regionalverbänden, Gemeinden und dem kantonalen Amt für Raumentwicklung.

■ Handlungsfeld

- 2.2 Wald

■ Massnahmen

M 2.2-1 Förderung der Koordination und Ergebnisverbesserung durch die frühzeitige Information und Absprache bei der Umsetzung des Forstgesetzes (insbesondere betreffend Waldentwicklungspläne/WEP, Waldbewirtschaftung, Schutz vor Naturgefahren, Waldreservate, Erholung im Wald) mit dem Amt für Wald und den Regionalforstämtern.

M 2.2-2 Ausholungskonzept entlang der Bahn entwickeln, mit dem Ziel, aus der Sicht der Bahnreisenden besonders schöne Aussichten

auf die Kulturlandschaft oder auf Elemente der Kulturlandschaft möglichst sichtbar zu machen bzw. freizuhalten.

M 2.2-3 Sensibilisierungsmassnahmen in den Regionen und Gemeinden unter Einbezug vorhandener Hilfsmittel und Fachpersonen aus der kantonalen Verwaltung entwickeln und durchführen.

M 2.4-2 Sensibilisierungsmassnahmen in den Gemeinden unter Einbezug vorhandener Hilfsmittel aus dem Interreg-Projekt IIIB ‚Alpine Space‘ CULTURALP durchführen (www.siedlungsgestaltung.gr.ch). Koordination mit den entsprechenden Fachpersonen aus den kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Raumentwicklung.

■ Handlungsfeld

2.3 Landwirtschaft

■ Massnahmen

M 2.3-1 Förderung der Koordination und Ergebnisverbesserung durch die frühzeitige Information und Absprache bei der Umsetzung des Landwirtschaftsgesetzes (insbesondere Öko-Qualitätsverordnung, Vernetzungskonzepte) zwischen den regionalen Bauernverbänden und dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation.

M 2.3-2 Sensibilisierungsprojekte für hohe architektonische Qualität der landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessungsanlagen) für Landwirtschaft und Landwirte entwickeln (vgl. M 2.4-2).

■ Handlungsfeld

2.4 Siedlung und Bauberatung

■ Massnahmen

M 2.4-1 Sensibilisierungsprojekte und -kampagnen für hohe architektonische Qualität von Neu- und Umbauten im Welterbe entwickeln, Konzepte für gestalterische Massnahmen und Gestaltungsplanung zur Integration von Neu- und Umbauten in das Orts- und Siedlungsbild in den Gemeinden vorstellen.

6.2.3 Aktionsbereich 3: Ökonomie/ Tourismus

Verantwortung: Aktionsbereich 3

- > Rhätische Bahn und Graubünden Ferien
- > Fachausschuss Information und Labelanwendung Verein Welterbe Rhätische Bahn
- > Vorstand Verein Welterbe Rhätische Bahn/
Geschäftsstelle

■ Ziele

- > Die Rhätische Bahn soll sozialverträgliche Arbeitsplätze bieten und schaffen.
- > Gemäss der schweizerischen Landwirtschaftspolitik sollen ökologische Leistungen in der Landschaftspflege und in der Produktion von Lebensmitteln gefördert werden.
- > Die Produktions- und Pflegemethoden in der Landwirtschaft sollen die Kulturlandschaft erhalten und nach ökologischen Kriterien erfolgen.
- > Regionaltypische Produkte und traditionelles Handwerk sollen als regionalwirtschaftlich bedeutende Einkommensfaktoren gefördert werden.
- > Betriebe und touristische Leistungsträger sollen gestützt auf die Bemühungen der UNESCO-Welterbe-Trägerschaft gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die Werte und Ziele des UNESCO-Welterbes zu vermitteln.
- > Die Wasserkraftnutzung ist für die Regionen innerhalb des Perimeters der Welterbestätte von grosser ökonomischer Bedeutung. Die Nutzung der Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle im Welterbegebiet wird weiterhin gewährleistet.

- > Das Welterbe soll mit einer breiten Kommunikation über die Grenzen hinaus bekannt gemacht werden.
- > Touristische Angebote, die eine aktive Auseinandersetzung der Gäste mit den natürlichen und kulturellen Werten des Weltkulturerbes fördern, sollen als qualitativ hoch stehende, authentische, natur- und kulturnahe Tourismusangebote entwickelt werden.
- > Die touristischen Leistungsträger treffen für neue Outdoor-Aktivitäten und Tourismusangebote in der Natur- und Kulturlandschaft bei Bedarf Besucherlenkungsmassnahmen.

■ Handlungsfeld

3.1 Angebote Bahn

■ Massnahmen

M 3.1-1 Bau des Bahnmuseums in Bergün/
Bravogn als Infocenter für das Welterbe unterstützen.

M 3.1-2 Eine permanente Ausstellung Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina im Bahnmuseum Bergün/Bravogn einrichten.

■ Handlungsfeld

3.2 Angebote Natur- und Kulturlandschaft

■ Massnahmen

M 3.2-1 Erlebnis- und Umweltbildungsangebote erfassen und im Sinne der Ziele des Welterbes unterstützen.

■ Handlungsfeld

3.3 Angebote Land- und Forstwirtschaft

■ Massnahmen

M 3.3-1 Bestehende Plattformen, die für die Angebotsentwicklung, -bündelung und den Verkauf existieren, auf die Ziele und Werte des Welterbes sensibilisieren.

■ Handlungsfeld

3.4 Angebote Tourismus

■ Massnahmen

M 3.4-1 Die Koordination der bestehenden Vermarktungskanäle (Rhätische Bahn, Graubünden Ferien, Marke Graubünden, Engadin/St. Moritz, Valposchiavo) fördern und durch frühzeitige Information und Absprache eine Prozessoptimierung aufbauen.

■ Handlungsfeld

3.5 Regionalentwicklung

■ Massnahmen

M 3.5-1 Koordination und Wissensaustausch mit bestehenden Organisationen (Parc Ela, Regionalverbände, Tourismusorganisationen, Stiftungen usw.) und Leistungsträgern (Unternehmern) pflegen.

M 3.5-2 Bei bestehenden und neuen Angeboten werden Besucherlenkungsmassnahmen getroffen, wenn die Anzahl Besucher die Nachhaltigkeit des Angebotes gefährdet (z.B. Hinweistafeln, periodische Zutrittsverbote, Mengenbeschränkungen, bauliche Massnahmen usw.).

■ Handlungsfeld

3.6 Vernetzung

■ Massnahmen

M 3.6-1 Ständige Koordination mit den laufenden Entwicklungsprojekten innerhalb des Welterbes.

■ Handlungsfeld

3.7 Logoverwendung und Marke

■ Massnahmen

M 3.7-1 Logo und markenrechtlich geschützte Elemente des Welterbes gemäss den Richtlinien der UNESCO und des Reglements des Bundes verwenden.

M 3.7-2 Kontrollsystem für rechtmässige Logo- und Namensverwendung aufbauen.

6.2.4 Aktionsbereich 4: Organisation

Verantwortung: Aktionsbereich 4

- > Vorstand und Geschäftsstelle Verein
Welterbe Rhätische Bahn
- > Rhätische Bahn

■ Ziele

- > Die Organisation der Trägerschaft soll schlank und effizient sein und soweit möglich auf bereits bestehende Organisationseinheiten und Zuständigkeiten zurückgreifen.
- > Die Trägerschaft arbeitet mit den Verwaltungsstellen auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen.
- > Die Trägerschaft überwacht und kontrolliert unter Einbezug der zuständigen staatlichen Stellen den geltenden Schutzstatus für die kulturellen Werte der Rhätischen Bahn und für die Kulturlandschaft.
- > Die Trägerschaft kontrolliert im Auftrag des Bundes und gestützt auf die Richtlinien des Welterbekomitees der UNESCO die Kommunikation der regionalen Produzenten, der touristischen Leistungsträger oder der Gewerbebetriebe, die mit einem Angebot die Ziele des Welterbes unterstützen und fördern möchten.
- > Die Trägerschaft soll selber Projekte entwickeln oder hilft interessierten Kreisen bei der Entwicklung von Projekten, die der Vermittlung der Werte und Ziele der UNESCO dienen.

- > Die Trägerschaft koordiniert die Finanzierung der organisatorischen Aufgaben und setzt sich für die verschiedenen Umsetzungsmassnahmen ein.
- > Gestützt auf ein Kommunikationskonzept sollen sowohl Bevölkerung wie auch Gäste über die Einzigartigkeiten, die kulturelle und natürliche Vielfalt informiert und für die kulturhistorische Bedeutung der Bahnanlage und für die natürlichen und kulturellen Werte der Welterbe-Landschaft sensibilisiert werden.

■ Handlungsfeld

4.1 Qualitätsmanagement Verein

■ Massnahmen

- M 4.1-1 Organisationsreglement für den Verein erarbeiten.

■ Handlungsfeld

4.2 Koordination mit der Verwaltung

■ Massnahmen

- M 4.2-1 Aufgabenverteilung innerhalb der Organisation und Sicherung der Koordination mit der Verwaltung (im Sinne des internen Kommunikationskonzeptes M 4.5).

■ Handlungsfeld

4.3 Monitoring und Controlling

■ Massnahmen

- M 4.3-1 Konkretisierung der Datenauswahl für das Monitoringkonzept Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina aus Grundlagendatensystemen (Zustandsberichte Rhätische Bahn, kantonales Raumbeobachtungssystem, MONET, italienische Daten).

M 4.3-2 Standardisierte Datenblätter entwerfen und Periodizität wählen.

M 4.3-3 Pilot-Monitoring durchführen und qualifizierte Aussagen auswerten.

M 4.3-4 Monitoring- und Controllingsystem umsetzen.

■ Handlungsfeld

4.4 Finanzen

■ Massnahmen

M 4.4-1 Mehrjährige Finanzplanung für den Verein Welterbe Rhätische Bahn erstellen.

M 4.4-2 Möglichkeiten für Drittmittel-Gewinnung überprüfen.

■ Handlungsfeld

4.5 Kommunikation

■ Massnahmen

M 4.5-1 Kommunikationskonzept erarbeiten.

M 4.5-2 Bestehende Kommunikationskanäle koordinieren und deren Inhalte und Ziele überprüfen (Rhätische Bahn, Graubünden Ferien, Marke Graubünden, Engadin/St. Moritz, Valposchiavo).

6.2.5 Aktionsbereich 5: Zusammenarbeit

Verantwortung Aktionsbereich 5

- > Vorstand und Geschäftsstelle Verein
Welterbe Rhätische Bahn
- > Bundesamt für Kultur (BAK)
- > Kanton Graubünden
- > Rhätische Bahn

■ Ziele

- > Die Trägerschaft des Welterbes Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina entwickelt in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton sowie den verantwortlichen italienischen Partnern grenzüberschreitende Projekte.
- > Die Trägerschaft des Weltkulturerbes Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina fördert die internationale und nationale Zusammenarbeit und den Austausch, den Wissenstransfer (Best Practice) im Bereich des Welterbes, insbesondere mit anderen Welterbestätten aus dem Bahnsektor, dem Weltkulturerbe Kloster Müstair und mit weiteren nationalen und internationalen Projekten im Dienste der Kulturerbe-Erhaltung.

■ Handlungsfeld

5.1 Zusammenarbeit mit Italien

■ Massnahmen

- M 5.1-1 Entwicklung von Konzepten in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur und dem Ministero per i Beni e le Attività culturali für grenzüberschreitende Projekte im Zusammenhang mit der Vermittlung des Welterbes Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina.

■ Handlungsfeld

5.2 Nationale und internationale Kooperationen

■ Massnahmen

- M 5.2-1 Definition der Zusammenarbeit mit nationalen UNESCO-Welterbestätten (z.B. Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer oder gemeinsame Sensibilisierungskampagnen).
- M 5.2-2 Anregung eines Expertentreffens zu dringlichen Fragen in Zusammenhang mit der Thematik Bahn/Welterbe in Zusammenarbeit mit UNESCO/ICOMOS.

7. Instrumente und Grundlagen

7. Instrumente und Grundlagen

7.1	Umsetzung des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung	> 63
7.1.1	Gesetzlicher Schutz und Planung	> 63
7.1.2	Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans	> 65
7.1.3	Verantwortungsbereiche	> 67
7.2	Monitoring und Controlling	> 69



Albulastrecke > Glacier Express bei
Samedan.
A. Badrutt/Rhätische Bahn

7. Instrumente und Grundlagen

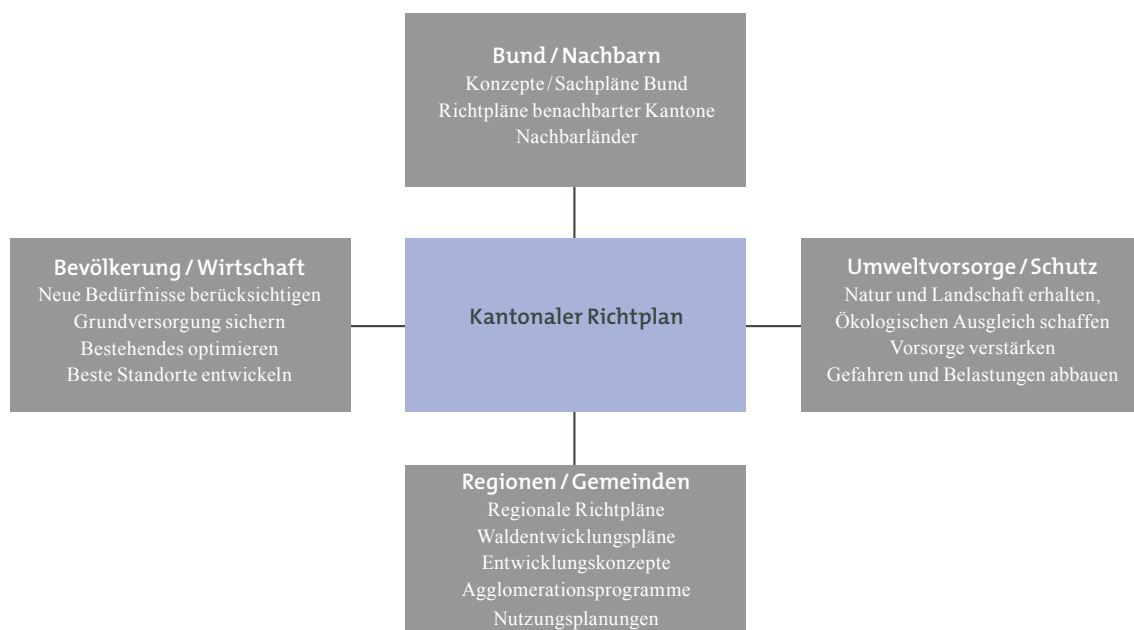
7.1 Umsetzung des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung

7.1.1 Gesetzlicher Schutz und Planung

Die «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» ist durch mehrere Bestimmungen geschützt: Die Anlagen der Bahn (Kunst-, Hoch- und Tiefbauten) unterliegen zunächst einmal der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Dann verpflichtet sich die Rhätische Bahn bezüglich der nominierten Strecke, weitergehende Schutzmassnahmen einzuhalten. Im Weiteren verlangen verschiedene Gesetze, die Kulturlandschaft zu schützen, nachhaltig zu nutzen und zu entwickeln. Planerische Massnahmen und die Raumplanungsgesetzgebung stellen zudem qualitative Anforderungen an Bauten und Anlagen, damit sich diese ins Orts- und Landschaftsbild einfügen. Dadurch, dass das gesamte nominierte Gut in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird, sind der spezielle Schutz und die nachhaltige Entwicklung der vorgeschlagenen Welterbestätte als Ganzes gewährleistet.

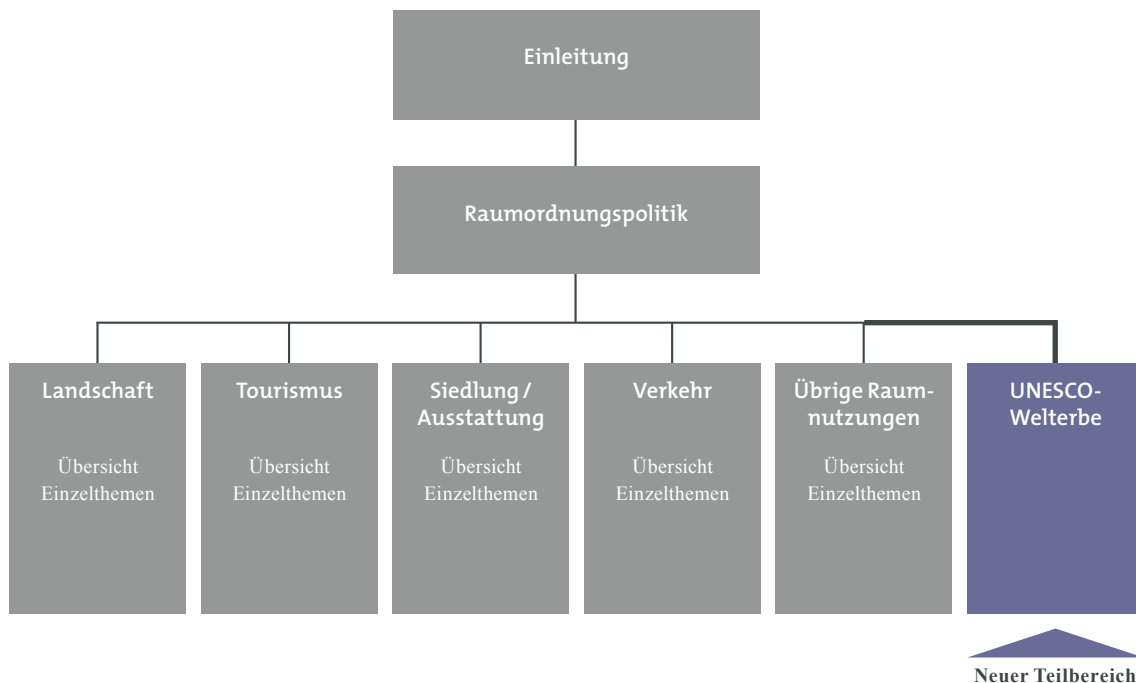
Der kantonale Richtplan ist das zentrale Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und damit auch zum Schutz der Landschaft in der Schweiz; eine allfällige UNESCO-Welterbestätte «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» würde in diesen Plan aufgenommen.

Ziel und Funktion des Richtplans ist es, im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung die unterschiedlichen Ansprüche an den Lebensraum, insbesondere die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen, in ein Gleichgewicht zu bringen. Der kantonale Richtplan ist verbindlich für die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden. Formal besteht er aus einem Text und dazugehörigen Karten. Er wird laufend den neuen Gegebenheiten angepasst und mindestens alle zehn Jahre gesamthaft überprüft.



Der Richtplan des Kantons Graubünden ist in fünf Teilbereiche unterteilt: Landschaft – Tourismus – Siedlung – Verkehr – übrige Raumnutzungen. Jeder dieser Teilbereiche wird in der Einleitung übersichtlich zusammengefasst und in drei bis zehn Unterkapitel gegliedert. Jedes Thema hat verbindliche Leitüberlegungen und Zielsetzungen, die von den Behörden (bei Planungen, Bewilligungen, Konzessionen usw.) eingehalten werden müssen.

Für den Fall einer Aufnahme des nominierten Gutes in die UNESCO-Welterbeliste ist die Schaffung eines neuen Teilbereichs und entsprechend auch die Formulierung spezifischer Schutzbestimmungen vorgesehen. Mit einem Eintrag der Welterbestätte in den kantonalen Richtplan werden die Bestimmungen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung derselben festgelegt.



Während der Erarbeitung des Kandidaturdossiers wurde der neue Teilbereich des Richtplans «UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» entworfen. Dieser Entwurf nimmt Bezug auf die Kern- und Pufferzonen des nominierten Gutes. Er wurde den betroffenen Gemeinden und Regionen vorgestellt und mit diesen diskutiert und weiterentwickelt. Aus diesem Entwurf seien an dieser Stelle die Leitüberlegungen zitiert:

7.1.2 Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans

> Zielsetzung

Die Albula/Bernina-Linie der Rhätischen Bahn und die sie umgebende Kulturlandschaft sollen so genutzt und weiterentwickelt werden, dass die Schutzbestimmungen für Welterbestätten eingehalten werden und dass ihre Besonderheiten und Qualitäten im Sinne der UNESCO-Konvention langfristig erhalten bleiben.

> Grundsätze

Bahninfrastruktur und Bahnbauten in der UNESCO-Kernzone

Bei Neubau, Umbau und Erneuerung der Bahninfrastruktur (Hoch-, Tief- und Kunstbauten) sowie Streckenkorrekturen entlang der Albula- und der Berninalinie werden dem Erhalt von Charakter, Normalien und Erscheinungsbild sowie der Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild besondere Beachtung geschenkt. Dies wird durch eine Fachberatung sichergestellt. Bei der Erneuerung der Kunstbauten werden in Zusammenarbeit mit Fachberatern Modulbauweisen entwickelt, die den Charakter und das Erscheinungsbild der Bahn wahren und den mo-

dernen Anforderungen eines Bahnbetriebs gerecht werden. Diese Grundsätze zum Erhalt von Charakter und Erscheinungsbild der Bahninfrastruktur sowie zur Eingliederung in die Kulturlandschaft gehen soweit, als dass die Nutzbarkeit der Bahn langfristig nicht beeinträchtigt wird.

> Siedlungsgebiete und Kulturlandschaft in der UNESCO-Kernzone

Der Neubau, Umbau und die Erneuerung von Bauten und Anlagen soll mit einer erhöhten Sensibilität in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild gestaltet und ausgeführt werden. Neue Bauten und Anlagen nehmen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung Rücksicht auf die Vermittlung der besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte. Sie werden derart qualitativ ausgeführt, dass sie den regionaltypischen Wert der Kulturlandschaft steigern oder zumindest nicht vermindern. Diese Grundsätze werden schwergewichtig durch eine Gestaltungsberatung oder andere gleichwertige Massnahmen sichergestellt.

> Kulturlandschaft in der UNESCO-Pufferzone im Nahbereich zur Bahn

In der UNESCO-Pufferzone wird die Gestaltungsberatung empfohlen; der Entscheid über die Umsetzung dieser Empfehlung obliegt der Gemeinde.

> Horizontlinie der Kulisse von prägenden Bauten und Anlagen möglichst freihalten

Die Horizontlinie der Kulisse ist wichtig für den Charakter als Gebirgsbahn und die Wahrnehmung der Landschaft. Die Horizontlinie (gemäss Richtplankarte) wird grundsätzlich freigehalten von neuen Bauten und Anla-

gen. Falls solche nötig sind, ist durch sorgfältige Anordnung der baulichen Elemente die Wahrnehmung der Horizontlinie möglichst nicht zu beeinträchtigen.

> **Waldpflege entlang der Albula- und Berninalinie der Rhätischen Bahn**

Im Nahbereich der Albula- und Berninalinie wird der Wald so gepflegt, dass die Vermittlung von landschaftlichen und kulturellen Werten für die Bahnreisenden durch die Bestockung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft den freien Blick auf Landschaftsteile und die Sicht auf besondere bauliche Elemente der Kulturlandschaft. Der Wald als Teil dieser Landschaft wird entsprechend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gepflegt, wie sie regional in den Waldentwicklungsplänen festgelegt werden. Wo der Wald Schutzfunktionen hat, darf diese durch solche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

> **Besonderheiten als Teil des touristischen Angebotes konsolidieren**

Besondere Elemente wie die Kunstbauten der Rhätische Bahn, historische Verkehrswege, besonders wertvolle Dorfansichten, historische Siedlungskerne, Ensembles, Einzelbauten und -anlagen, aber auch Naturdenkmäler werden als Bestandteil des touristischen Angebotes betrachtet. Der Zugang zu solchen besonderen Elementen wird nach Möglichkeit auf das bestehende Wegnetz gelegt. Die Durchgängigkeit und Sicherheit solcher Wege wird sichergestellt und es werden angemessene Rastmöglichkeiten angeboten, die sich wie selbstverständlich in die Kulturlandschaft einfügen.

> **Nutzung der Kulturlandschaft und technologischer Wandel unterstützen die Zielsetzung**

Die Nutzung der Landschaft (z.B. durch Nutzung der Wasserkraft, touristische Nutzungen usw.) hat diese mitgeprägt. Sie ist zur Kulturlandschaft geworden. Die daraus entstehende Wertschöpfung trägt direkt und indirekt zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Raumwirksame Tätigkeiten werden nach dem Prinzip der Interessenabwägung beurteilt. Bei der Bahn wie auch bei der Nutzung der Kulturlandschaft werden moderne Technologien eingesetzt, welche die effiziente und schonende Nutzung unterstützen und damit die langfristige Werterhaltung.

> **Trägerschaft und Managementplan für das UNESCO-Weltkulturerbe**

Die Trägerschaft des UNESCO-Welterbes fördert die Erhaltung und nachhaltige Nutzung des Welterbes und führt ein Monitoring durch. Entsprechend den Richtlinien der UNESCO gibt es einen Managementplan für das UNESCO-Welterbe. Ziel dieses Managementplans ist die Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die Aktivitäten der Trägerschaft.

7.1.3 Verantwortungsbereiche

Die Umsetzung der Zielsetzung und der Leitüberlegungen erfolgt durch die entsprechenden Verfahren und die dafür zuständigen Behörden. Die entsprechenden Verantwortungsbereiche sind im Richtplan definiert. Verantwortlich und federführend sind Bund, Kanton sowie die Gemeinden. Die Rhätische Bahn sind in Sachen Bauten und Anlagen für die Bahn Gesuchsteller beim Bund. Alle diese Behörden sind auch in der Trägerschaft vertreten.

- > Auf der Albula- und Berninalinie erfolgen Planung, Projektierung und bedarfsweise auch Ausführung von Neubau, Umbau und Erneuerung von Bahnanlagen (Hoch-, Tief-, Kunstbauten) unter Beizug von Fachexperten, welche die Rhätische Bahn bezüglich Wahrung von Charakter und Erscheinungsbild der Bahn bezieht.
Federführung: Rhätische Bahn
- > Bei Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht bzw. nach Seilbahnrecht sowie bei Sachplänen und Konzepten des Bundes nach Art. 13 RPG werden die besonderen Umstände des UNESCO-Weltkulturerbes «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» berücksichtigt. Die entsprechende Beurteilung erfolgt durch das Bundesamt für Kultur als Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz zuhanden der Bewilligungsbehörde.
Federführung: Bundesamt für Verkehr
- > Die Sicherstellung von Charakter und Erscheinung von Siedlungsteilen in der UNESCO-Kernzone erfolgt primär durch eine Fachberatung im Bereich der Gestaltung.

Falls dies nicht möglich ist, werden gleichwertige Massnahmen angestrebt, beispielsweise durch entsprechende Baugesetzartikel oder Gestaltungsrichtlinien. Eine «Überführung» der UNESCO-Kern- und Pufferzonen in die Ortsplanung ist unzumutbar.

Federführung: Gemeinden und BAB-Behörde (BAB=Bauten ausserhalb der Bauzone)
(Amt für Raumentwicklung)

- > Die Gestaltungsberatung wird durch fachbezogene Informationen und Arbeitshilfen zur Siedlungsgestaltung unterstützt. Diese unterstützenden Arbeiten erfolgen koordiniert und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen.
Federführung: Amt für Raumentwicklung
- > Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten in der UNESCO-Kernzone werden nur dann gewährt, wenn sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Allfällige Zusatzkosten werden gleich behandelt wie besondere Anforderungen des Heimatschutzes (Art. 19 Eidg. Strukturverbesserungsverordnung).
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- > Die besonderen Anforderungen an die Waldentwicklungsplanung und die Waldbewirtschaftung werden berücksichtigt. Die besonderen von Wald freizuhaltenden Ansichten sowie die besonderen Aussichten von der Bahn aus werden in den Waldentwicklungsplänen in Abstimmung mit der Trägerschaft UNESCO-Weltkulturerbe unter Berücksichtigung der Waldfunktionen (Schutzwald) festgelegt.
Federführung: Amt für Wald

- > Zur Umsetzung der Ziele des UNESCO-Welterbes wird eine Trägerschaft bestehend aus Kanton, Gemeinden, Rhätischer Bahn und dem Bund gegründet. Diese Trägerschaft ist verantwortlich für die Erhaltung und die Förderung der nachhaltigen Nutzung des Welterbes «Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina» im Allgemeinen und im Speziellen für das Monitoring von Bahn und Kulturlandschaft sowie für die Information und Labelanwendung.
Federführung: Trägerschaft

Entsprechend den Statuten des Vereins Welterbe Rhätische Bahn und der dazugehörigen Charta verpflichten sich die in der Trägerschaft organisierten Behörden, mit dem Welterbe rücksichtsvoll umzugehen. Dies ist eine zusätzliche «Inpflichtnahme», definiert die Schnittstelle zwischen Vereinstätigkeit und Behördentätigkeit und stellt eine Umsetzung im Geiste der Welterbe-Konvention sicher. Im Kandidatur-Dossier sind in den Kapiteln 5b bis 5d die Umsetzung des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des UNESCO-Welterbes, die Mittel und Mechanismen für diesen Schutz sowie die Planungsgrundlagen enthalten. Die wichtigsten Grundlagen dazu (Gesetze, Inventare, Planungen) sind im Anhang des Managementplans aufgeführt.

7.2 Monitoring und Controlling

Basierend auf den im Kandidatur-Dossier in Kapitel 4 dargelegten Erhaltungszustand des Welterbes und der Einflussfaktoren darauf wurden die Indikatoren für das Monitoring festgelegt. Die nachfolgende Tabelle führt diese Indikatoren für Bahn und Kulturlandschaft auf;

diese Liste ist so zu verstehen, dass sie aufgrund gemachter Erfahrungen angepasst und ergänzt werden kann.

Für weitere Informationen zu den Indikatoren wird auf Kapitel 6a des Kandidatur-Dossiers verwiesen.

Tabelle der Indikatoren

Thema / Zielgrösse	Indikator	Quelle	Periodizität
Bahn			
Schutz und Erhaltung der Kunstbauten	Zeitgerechte Instandsetzung der - Brücken - Tunnels - Schutzbauwerke - Stützmauern	Rhätische Bahn, Zustandsberichte	alle 10 Jahre
Schutz und Erhaltung der Hochbauten	Zeitgerechte Instandsetzung der - Stationen	Rhätische Bahn, Zustandsberichte	alle 10 Jahre
Schutz und Erhaltung der Strecken-Infrastruktur	Zeitgerechte Instandsetzung der - Fahrbahn - elektrotechnischen Anlagen - Fahrleitungen	Rhätische Bahn, Zustandsberichte	alle 10 Jahre
Frequenzen Personenverkehr	Anzahl transportierte Personen auf der Albula- und Berninastrecke	Rhätische Bahn, Frequenzerhebungen	jährlich
Transportierte Güter	Transportierte Güter in Tonnen auf Albula- und Berninastrecke	Rhätische Bahn, Statistik Güterverkehr	jährlich
Raumentwicklung			
Bevölkerung im Welterbe	Anzahl Einwohner pro Gemeinde (Kern- und Pufferzone)	- Bundesamt für Statistik, ESPOP, Volkszählung - Centro per l'impiego di Tirano	jährlich
Beschäftigte im 2. und 3. Sektor im Welterbe	Anzahl Beschäftigte pro Gemeinde	- Bundesamt für Statistik, Betriebszählung - Centro per l'impiego di Tirano	alle 4 Jahre
Pendlerverhältnisse	Zupendler-Gemeinden Wegpendler-Gemeinde Anzahl zu-/ Wegpendler in % zur den Erwerbstätigen	- Volkszählung - Centro per l'impiego di Tirano	alle 10 Jahre
Verhältnis Wohnbevölkerung, Arbeitsplätze, Tourismus pro Gemeinde	Einwohnergleichwerte (Einwohner + Beschäftigte + 1/2 Hotelbetten + 2/3 Betten Parahotellerie)	- Bundesamt für Statistik, Betriebszählung - Ufficio informazioni turistiche di Tirano	alle 4 Jahre
Siedlungen			
Bauzonengrösse	Veränderung der Grösse der Bauzonen nach Kategorien und Gemeinden	- Amt für Raumentwicklung - Comune di Tirano	nach Bedarf
Anzahl Wohnungen	neu erstellte Gebäude / Wohnungen	- Bundesamt für Statistik, Baustatistik - Comune di Tirano	jährlich
Verhältnis Erstwohnanteil / Zweitwohnanteil	Zweitwohnungsanteil nach Gemeinden	- Bundesamt für Statistik, Volkszählung, Wohnungssstatistik - Comune di Tirano	alle 10 Jahre

Thema / Zielgrösse	Indikator	Quelle	Periodizität
Bautätigkeit			
Investitionen im Bauwesen	Investitionen in Hoch- und Tiefbau nach Gemeinden	- Bundesamt für Statistik, Baustatistik - Comune di Tirano	jährlich
Bautätigkeiten in der Bauzone	Anzahl Baubewilligungen nach Gemeinden	- Bundesamt für Statistik, Baustatistik - Comune di Tirano	jährlich
Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone	Anzahl erteilte Baubewilligungen nach Gemeinden	- Amt für Raumentwicklung - Comune di Tirano	nach Bedarf
Landwirtschaft			
Landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche	Landwirtschaftliche Nutzfläche in % der Gesamtfläche (ohne Alpweiden)	- Bundesamt für Statistik, Arealstatistik - Provincia di Sondrio	alle 12 Jahre
Bewirtschaftung der Kulturlandschaft	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe Anzahl Beschäftigte in der Landwirtschaft	- Bundesamt für Statistik, Landwirtschaftliche Betriebszählung - Provincia di Sondrio	alle 4 Jahre
Meliorationen / Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft	Summe der Aufwendungen	- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Betriebliche Voraussetzungen schaffen	Anzahl Aussiedlungen Summe der Beiträge an Stallbauten	- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Ökologische Aspekte der Kulturlandschaft	Gemeinden mit ökologischen Vernetzungskonzepten	- Amt für Natur und Umwelt / Amt für Landwirtschaft und Geoinformation - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Waldwirtschaft			
Waldfläche	Waldfläche in % der Gesamtfläche	- Bundesamt für Statistik, Arealstatistik - Provincia di Sondrio	alle 12 Jahre
Holznutzung	geschlagene Menge Holz	- Bundesamt für Statistik, Forststatistik - Provincia di Sondrio	jährlich
Schutzmassnahmen			
Fläche der Landschaftsschutzgebiete / -zonen in Kern- und Pufferzone in Richt- und Nutzungsplan	Fläche in % der Kern- und Pufferzone	- Amt für Raumentwicklung - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Anzahl und Fläche der Naturschutzgebiete / -zonen in Kern und Pufferzone im in Richt- und Nutzungsplan	Fläche in % der Kern- und Pufferzone	- Amt für Raumentwicklung - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Kulturgüterschutz	Anzahl der geschützten Kulturgüter in der Ortsplanung	- Amt für Raumentwicklung - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Ortsbildschutzmassnahmen	Art und Kosten der Schutzmassnahme	- Amt für Kultur, Ressort Denkmalpflege - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Naturgefahren			
Naturgefahren, Häufigkeit	Anzahl und Art der Ereignisse in Kern- und Pufferzone	- Amt für Wald, Ereigniskataster - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Naturgefahren, Kosten für Sicherheitsmassnahmen	Art und Kosten der Schutzmassnahme zur Sicherung des Welterbes	- Amt für Wald, Rhätische Bahn - Provincia di Sondrio	nach Bedarf
Naturgefahren, verursachte Schäden	Schadensumme im Perimeter der Kern- und Pufferzone	- Gebäudeversicherungsanstalt, Rhätische Bahn - Provincia di Sondrio	nach Bedarf

8. Unterschrift im Namen der Vertragsstaaten

Unterschrift durch Vertreter der Schweiz



Ernst Iten

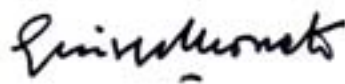
Botschafter

Ständiger Delegierter der Schweiz bei der UNESCO



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unterschrift durch Vertreter Italiens



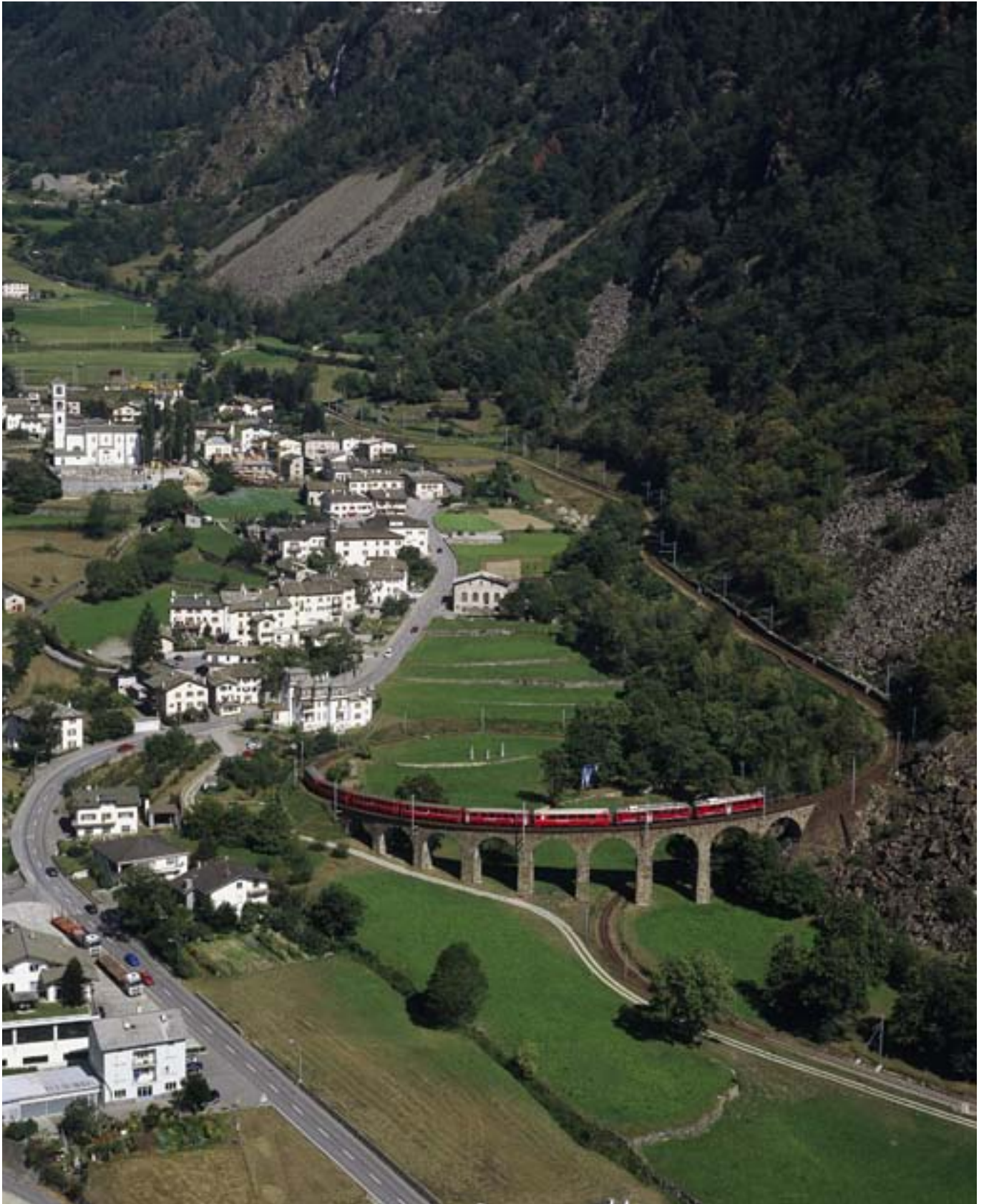
Giuseppe Moscato

Botschafter

Ständiger Delegierter Italiens bei der UNESCO



Anhang



Berninastrecke > Luftbild des Kreisviadukts von Brusio.
D. Enz/Rhätische Bahn

Anhang: wichtigste Grundlagen (Gesetze, Inventare, Planungen)

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Grundlagen, geordnet nach staatlicher Ebene, dar (in elektronischer Form den Kandidaturunterlagen beigelegt [Ordner «Annex»]. Sämtliche Bundesge-

setze finden sich in der systematischen Sammlung www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Die kantonalen Gesetze sind unter www.gr.ch einsehbar.

Ebene	wichtigste gesetzliche Grundlagen	Grundlagen, Inventare	Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)
Bund	-Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41) -Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3) -Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) -Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) -Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) -Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) -Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31) -Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung, SR 451.32) -Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) -Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlGV; SR 451.34) -Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)	-Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) -Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung -Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) -Inventar der Historischen Verkehrswege (IVS) -Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung -Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung -Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung -Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung -Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung -Bundesinventar der Gletschervorfelder und Schwemmebenen -Inventar der Eidg. Jagdbannggebiete -Landesforstinventar -Produktionskataster für die Landwirtschaft (erweiterte Übergangszone, voralpine Hügelzone, Bergzonen I-IV, Sömmerungsgebiet)	-Landschaftskonzept Schweiz; (LKS), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 19. Dezember 1997 -Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 8. April 1992 -Sachplan Übertragungsleitungen (SüL), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 27. Juni 2001 mit laufenden Anpassungen -Sachplan Verkehr, Teil Programm, Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 26. April 2006 -Sachplan Militär, Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 28. Februar 2001 -Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Teil i - IIIB, Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 mit laufender Ergänzung des Teils IIIC, 1. – 6. Serie -Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 23. Oktober 1996 -Sachplan AlpTransit, Neue Alpen-transversalen (NEAT), Erlass durch den Bundesrat mit Beschluss vom 15. März 1999

Ebene	wichtigste gesetzliche Grundlagen	Grundlagen, Inventare	Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)
	- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) - Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) - Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) - Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) - Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0) - Verordnung vom 8. November 1978 über die Konzessionierung von Luftseilbahnen (Luftseilbahnkonzessionsverordnung, LKV; SR 743.11) - Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) - Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) - Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) - Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LWG; 910.1) - Verordnung vom 29. März 2000 über Sömmerungsbeiträge (SöBV; SR 910.13) - Verordnung vom 4. April 2002 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV; SR 910.14) - Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1) - Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) - Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)		

Ebene	wichtigste gesetzliche Grundlagen	Grundlagen, Inventare	Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)
Kanton	- Gesetz vom 24. Oktober 1965 über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden (BR 496.00) - Verordnung vom 27. November 1946 über den Natur- und Heimatschutz (BR 496.100) - Verordnung vom 2. Juni 1972 über den Schutz der Oberengadiner Seelandschaft (BR 496.150) - Raumplanungsgesetz vom 6. Dezember 2004 für den Kanton Graubünden (KRG, BR 801.100) - Raumplanungsverordnung vom 24. Mai 2005 für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) - Verordnung vom 21. November 2000 über die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten und schützenswerter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Umnutzungsverordnung, UVO; BR 801.150) - Richtlinien vom 6. Mai 1997 für die Gefahrenzonenplanung (BR 801.500) - Einführungsgesetz vom 2. Dezember 2001 zum Umweltschutzgesetz (BR 820.100) - Kantonale Umweltschutzverordnung vom 13. August 2002 (BR 820.110) - Kantonale Verordnung vom 30. April 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) - Gesetz vom 25. September 1994 über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (BR 910.000) - Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050) - Meliorationsgesetz vom 5. April 1981 des Kantons Graubünden (BR 915.100) - Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (KWaG, BR 920.100) - Kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV, BR 920.110) - Ausführungsbestimmungen vom 19. Dezember 1995 zum kantonalen Waldgesetz (AbzKWaG, BR 920.120)	- Kantonales Natur- und Landschaftsinventar - Kantonales Inventar der Denkmäler	- Richtplan des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 19. November 2002, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003 (www.richtplan.gr.ch) - Waldentwicklungspläne (Details dazu in Kap. 5.d)

Ebene	wichtigste gesetzliche Grundlagen	Grundlagen, Inventare	Sachpläne und Konzepte (Bund), Richtplanung (Kanton und Region), Nutzungspläne (Gemeinden)
Region			- Regionale Richtpläne (vgl. Liste in Kap. 5.d)
Gemeinde		- Detailinventare über Siedlungen - Ergänzende Inventare zu Biotop- pen und Landschaften	Nutzungsplanung bestehend aus - Baugesetz - Zonenplan - Genereller Gestaltungsplan (oder Gestaltungsrichtlinien) - Genereller Erschliessungsplan (vgl. Liste in Kap. 5.d)

Bezeichnung der zuständigen lokalen Einrichtung/Behörde zur Kontaktaufnahme

Kandidatur UNESCO-Welterbe
Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula / Bernina
c/o Rhätische Bahn
Bahnhofstrasse 25
CH-7002 Chur
Tel: +41 (0)81 288 63 66
E-mail: unesco@rhb.ch
<http://www.rhb-unesco.ch>